



MGV HEILIGENSTEIN E.V.

MAGIC GOSPEL VOICES & MAGIC KIDS KONZERT

#WE LIKE TO SING

SA. 24. OKT - 17:00

EINLASS 16:30

CHORLEITUNG
BERND CAMIN
ANDREA HERRMANN

VVK 15€ / AK 17€ / U18 0€
VVK • Friseure am Platz & unter
• tickets@mgvheiligenstein.de
• & allen SängerInnen

QR CODE



MGV HEILIGENSTEIN



KATH. KIRCHE ST. SIGISMUND
Römerberg - Heiligenstein

MIT FREUNDLICHER
UNTERSTÜTZUNG VON



KEERWE

Dudenhofen

09.10.-11.10.2026 / Konrad-Adenauer-Platz

KEERWE

Dudenhofen

09.10.-11.10.2026 / Konrad-Adenauer-Platz

Spannende Fahr- und Unterhaltungsattraktionen für die ganze Familie: Babyflug, Wurfude, Zauberer u.v.m.

Freitag 09.10.2026

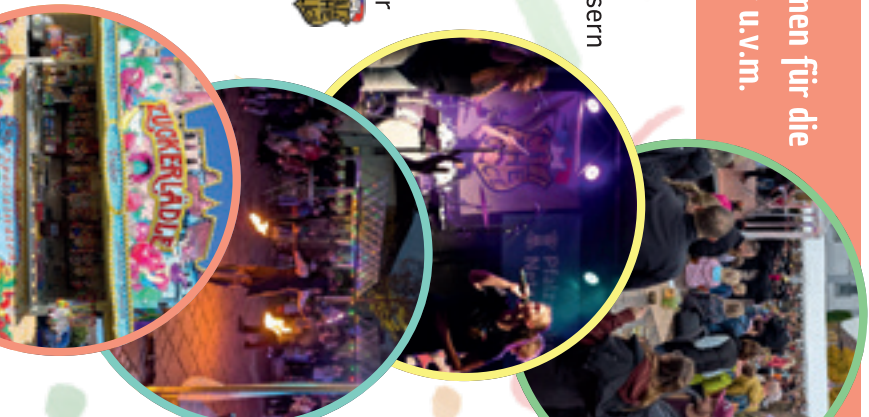
18 Uhr Feierliche Eröffnung mit den Jagdhornbläsern und einer Feuershow
20 Uhr Musik: DJ "JJ"

Samstag 10.10.2026

16-18 Uhr Kreativ- und Bastelangebote für Kinder
Ab 20 Uhr Live-Musik: Band "Call the Police"

Sonntag 11.10.2026

10:30 Uhr Gottesdienst+
11:00 Uhr Weißwurstfrühstück mit Blaskapelle
13-15 Uhr Kinderschminken
14-15 Uhr Zaubershow für Kinder
17-19 Uhr Volksledersingen



Speise- und Getränkeangebote

Jeden Tag

TC Dudenhofen
Flammkuchen

FV Dudenhofen
Getränke

Messdiener
belgische Waffeln

JUKI Dudenhofen
Wein, Traubensaft- und Weinschorle

Freitag (ab 18 Uhr) und Samstag (ab 16 Uhr)

GlücksWerkstatt

Lorenzo-Baguettes, Getränke

Förderkreis St. Florian + JFV Ganerb
Pommes, Bratwurst und Steak

Samstag (ab 16 Uhr) und Sonntag (ab 11 Uhr)

KFD Dudenhofen

Selbstgemachter Kuchen

Sonntag (ab 11 Uhr)

FV Dudenhofen

Weißwurstfrühstück

Georgi Valkov

Spießbraten

Realschule+ Dudenhofen

Burger



Beteiligte Vereine:

Förderkreis St. Florian | FV Dudenhofen | Kfd
GlücksWerkstatt | JFV Ganerb | JUKI Dudenhofen
Messdiener | TC Dudenhofen | Realschule+ Dudenhofen



**BÜRGERMEISTERIN
SPRECHSTUNDE**
mit Silke Schmitt-Makdice

19. Oktober - 16-18 Uhr
Haus am Lindenplatz
Mechtersheim

Die Verbandsgemeindeverwaltung informiert

Redaktionsschluss vorverlegt!

Aufgrund des Feiertags Allerheiligen wird der Redaktionsschluss für das Amtsblatt der **KW 44/2026** auf **Mittwoch, den 21. Oktober 2026, 12.00 Uhr**, vorgezogen.

Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir bitten um Verständnis.

Aktuelle Smart-Meter-Schreiben in Dudenhofen

Derzeit erhalten Bürgerinnen und Bürger in Dudenhofen Schreiben der Deutschen Messwesen GmbH zum Einbau sogenannter Smart Meter. Da hierzu Fragen aufkommen können, möchten wir über den Hintergrund informieren.

Bei der Deutschen Messwesen GmbH handelt es sich um einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber. Das Schreiben stammt damit von einem privaten Unternehmen und nicht von den Gemeindewerken Dudenhofen oder einer Behörde.

In den derzeit versandten Schreiben wird unter anderem mit einer "kostenlosen Installation" eines Smart Meters geworben. Bei einem solchen Angebot sollten jedoch nicht nur mögliche einmalige Kosten, sondern auch die weiteren Vertragsbedingungen geprüft werden. In dem der Gemeinde vorliegenden Schreiben werden beispielsweise 99 Euro brutto pro Jahr für den Messstellenbetrieb sowie eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten genannt.

Auch die im Schreiben angesprochene mögliche Reduzierung des Netzentgelts nach § 14a EnWG ist nicht allein an den Einbau eines Smart Meters geknüpft. Dafür müssen die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sein, beispielsweise im Zusammenhang mit bestimmten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder Wallboxen.

Wir empfehlen daher, ein solches Angebot vor einem Vertragsabschluss in Ruhe zu prüfen. Dabei sollten insbesondere die laufenden Kosten, Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und gegebenenfalls enthaltene Zusatzleistungen beachtet werden. Auch Hinweise auf Fristen oder begrenzte Terminkontingente sollten nicht zu einer vorschnellen Entscheidung führen.

Wer unsicher ist, kann sich vor einem Vertragsabschluss beim zuständigen Messstellenbetreiber über die jeweiligen Möglichkeiten informieren.

Folgen Sie unserem WhatsApp-Kanal!



Wir informieren über
Neuigkeiten & besondere Lagen.

Impressum:

Herausgeber: Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: FB 1, Sabine Westphal/Isabell Eßwein, amtsblatt@vgrd.de

Verlag und Vertrieb: Printart GmbH, Kirchenstr. 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Telefon 06231 / 91 85 85, Telefax 06231 / 76 96, E-Mail: vgrd@printart.de (kostenpflichtige Anzeigen).

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gunter Berg, Johann Mitzel geschäftsführende Gesellschafter.

Redaktionsschluss: donnerstags, 12.00 Uhr. Anzeigenschluss: montags, 16.00 Uhr.



vgrd.de



Dudenhofen
Hanhofen
Harthausen
Römerberg



Verbandsgemeinde

**Römerberg-
Dudenhofen**

Stellenausschreibungen

Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie Teil unseres Teams!

- ➔ **Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten 2027** (m/w/d)
Fachrichtung Landesverwaltung und Kommunalverwaltung
- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) Kita Naseweis, Dudenhofen
- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher oder Pädagogische Fachkraft in Assistenz** (m/w/d)
Kita Bachhüpfer, Harthausen
- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) NaturKita „Am Tafelsbrunnen“ Römerberg
- ➔ **Freiwillige für Bundesfreiwilligendienst** (m/w/d) in der Kindertagesstätte Bachhüpfer Harthausen
- ➔ **Freiwillige für Bundesfreiwilligendienst** (m/w/d) an der Grundschule Harthausen
- ➔ **Springerkräfte** (m/w/d) für die Betreuende Grundschule Römerberg
- ➔ **Betreuer** (m/w/d) Pfarrheim Heiligenstein
- ➔ **Sachbearbeiter** (m/w/d) Liegenschaftsmanagement, Erschließungs- und Ausbaubeiträge

Die detaillierte Stellenausschreibungen finden Sie unter:
<https://www.vgrd.de/jobs-karriere/stellenangebote/>.



Wichtiges auf einen Blick



Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen
Internet: www.vgrd.de | E-Mail: info@vgrd.de
Rechnungen an: rechnungen@vgrd.de
Tel. 06232/656-0 | Zentralfax: 06232/656-204

Allgemeine Öffnungszeiten und tel. Erreichbarkeit der VG Römerberg-Dudenhofen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Vorsprachen im Standes-, Ordnungs- und Sozialamt sowie im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen sind nur mit Terminvereinbarungen möglich.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Dudenhofen:

Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Mo. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

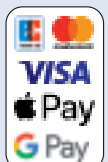
Öffnungszeiten Bürgerbüro Römerberg:

Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Di. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

Terminbuchung online unter:
www.vgrd.de oder
E-Mail: buergerbuero@vgrd.de

Kontaktlose Zahlungen erwünscht! Neue Zahlungsmöglichkeiten in unseren Bürgerbüros

Ob Kreditkarte oder kontaktloses Bezahlen per Smartphone – wir möchten Ihnen den Behördengang so unkompliziert wie möglich gestalten.



Ansprechpartner für Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Römerberg:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung,
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232/656-232
nach Dienstschluss Tel. 0152 54606-853

Dudenhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Herr Schmitt, VG Verwaltung Tel. 06232 656-134
nach Dienstschluss Firma Elektro-Schmidt Tel. 0171 8172247

Abwasserbeseitigung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232/656-232
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Harthausen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232/656-232
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Hanhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Pfalzgas GmbH,
Frankenthal Tel. 0800 1003448

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Stürzebecher, VG Verwaltung Tel. 06232/656-232
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

NOTRUF

Polizei Tel. 110
Beratungshotline Kriminalprävention Tel. 0621 963-21177
Polizeiinspektion Speyer Tel. 06232 1370
Rettungsdienst und Feuerwehr Tel. 112
Krankentransporte Tel. 19222 (mit Ortsvorwahl)
Giftinformationszentrum Notruf Tel. 06131 19240
Giftinformationszentrum Infoline Tel. 06131 232 466

Feuerwehren der Verbandsgemeinde

Wehrleiter Stefan Zöller E-Mail: wehrleitung@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrleiter Holger Schweigert
Stellv. Wehrleiter Christian Schneider

Feuerwehr Dudenhofen/Hanhofen

Wehrführer Christian Schneider E-Mail: wf_dudenhofen@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführer Paul Fuchs

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Harthausen

Wehrführer Frank Sammet E-Mail: wf_harthausen@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführer Tobias Seitzmayer

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Römerberg

Wehrführer Andreas Leibig E-Mail: wf_roemerberg@fw-vgrd.de
Stellv. Wehrführerin Sabrina Beitler
Stellv. Wehrführer Martin Strehl

Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Tierrettung TERRA MATER

Tel. 06347 608672

Tierauffangstation E-Mail: info@terra-mater-lustadt.de
Am Klärwerk 2,
67363 Lustadt

ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale:

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus

Paul-Egell-Str. 33,

Speyer

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

Patientenservice

Tel. 116 117

Außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten von Praxen ist der Patientenservice 116 117 für Sie da.

Rund um die Uhr – 24/7.

Bei Bedarf werden Sie in einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis angemeldet oder erhalten einen Hausbesuch.

Asklepios Südpfalzklinik

An Fronte Karl 2,

76726 Gernersheim

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen: 112

Bereitschaftsdienstzentrale der Kinder- und Jugendärzte im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Tel. 0180 5112072

Ein Kinder- und Jugendarzt ist jeden Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der kinderärztlichen BDZ im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus anwesend.

Ansonsten wenden Sie sich bitte an die zentrale Aufnahme des Diakonissen-Stiftungskrankenhauses.

Immer aktuell informiert!

Dienstbereitschaft Zahnärzte und Apotheken

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:
Samstag, 10.10.2026, von 09.00 - 12.00 Uhr
Sonntag, 11.10.2026, von 11.00 - 12.00 Uhr

Dr. Christoph Schirmer,

Gleiwitzer Str. 2, 67105 Schifferstadt, Tel. 06235 5577
 Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahn-
 arzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen
 Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst:

www.zahnnotfall-pfalz.de

Dienstbereitschaft Apotheken:

Welche Apotheken in der Nähe dienstbereit sind, kann über
 die Internetseite

aponet.de

oder **per Telefonanruf** unter der nachstehenden Rufnummer
 abgerufen werden

Tel. 01805-258825-PLZ*

**des aktuellen Standortes*

(0,14 €/Min aus dem dt. Festnetz und max. 0,42 €/Min aus
 dem Mobilfunknetz)

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelas-
 senen Tierarztes.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bürgermeisterin der
 Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Niederschrift -öffentlicher Teil-

über die öffentliche/nichtöffentliche 8. Sitzung des Werk-
 ausschusses der VG Römerberg-Dudenhofen am 28.09.2026

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Dudenhofen
 Konrad-Adenauer-Platz 4
 67373 Dudenhofen

TOP 1.

Festsetzung der Tagesordnung

Es gab keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

TOP 2.

Mitteilung der Verwaltung

Abwasserbeseitigung:

01. 2025 (März - Juni) Kläranlage Römerberg:
 Personalbedarfsermittlung der KB für alle unterhaltenden
 Abwasseranlagen in der VGRD (60 Stück + Kanalnetz).
 Erstellung der durchführenden Arbeiten und dessen Zeitauf-
 wand.
02. 2026 (August) FB5 Kläranlage neues Dienstfahrzeug:
 Anschaffung eines neuen Dienstwagens (Panda Grande
 weiß / voll E.) bei Autohaus Weindel in Römerberg. Der Vor-
 gänger ebenfalls ein Fiat Panda wurde in Zahlung gegeben.
03. 2026 (August) FB5 Kläranlage:
 Aktualisierung der Dienst.- und Betriebsanweisungen für die
 Kläranlagen Römerberg und Hanhofen. Außenbauwerke der
 VGRD sowie dem Kanalnetz der VGRD. Umschreibung
 wegen Personalwechsel.

04. 2026 (September) Kläranlage-Römerberg FB5 VGRD:
 Sam-System: Fertigstellung und Freischaltung für die Mitar-
 beiter: (GBU; Unterweisungen; Betriebsanweisungen; Sicher-
 heitsunterweisungen, Sicherheitsbegehungen, Sicherheits-
 datenblätter). Ausführung: Firma Ratiosec / Firma Secova-Sam
 und Erarbeitung mit eigenem Personal. (Dauer der Erarbeitung
 ca. 4 Monate).

05. 2026 (September) Kläranlage-Römerberg:Umsetzung mit
 der Bauausführung der Trinkwasserleitung für die KA-Rö-
 merberg. Verlegung einer 1560m langen DN 90 PVC Leitung.
 Ausführung: Firma Baab Jahresvertrag / Firma SWS Verle-
 gung / Planung VGRD.

Wasserversorgung:

01. Rohrbruch Silzweg 14, HanhofenAm 05.07.2026 kam es im
 Silzweg bei Hausnummer 14 zu einem Hauptleitungsrohr-
 bruch. Wir haben daraufhin ca. 60m AZ-Leitung und 5 Haus-
 anschlüsse erneuert.
02. Alte Landstraße, HanhofenAktuell sind wir im 3. Bauab-
 schnitt. Am Donnerstag den 24.09.2026 würde die neue
 Wasserleitung eingebunden. Die Hausanschlüsse werden
 jetzt nach und nach ausgewechselt.
03. Rohrbruch Germersheimer Straße, Römerberg Am 09.
 August 2026 ereignete sich ein weiterer Rohrbruch in der
 Germersheimer Straße 69 in Römerberg. Hier war ein drei
 Meter langer Rohrabschnitt betroffen, der ebenfalls sofort
 ersetzt wurde. Schließlich trat am 13 September 2026 vor
 Hausnummer 76 ein ähnlicher Schaden auf. Auch hier muss-
 ten drei Meter Rohrleitung ausgetauscht werden.An beiden
 Stellen war Lochfraß der Schadensgrund an den DN 250
 Gussrohren.

TOP 3.

Beauftragung der Durchführung einer Erkundungsboh- rung zum Bau eines Löschwasserbrunnens , In den Rauhweiden, Römerberg

Beschluss:

Die VG-Werke Römerberg-Dudenhofen beauftragen im Rahmen
 des entsprechenden Vergabeverfahrens den wirtschaftlichen
 Anbieter mit der Erkundungsbohrung zum Bau eines Löschwass-
 serbrunnens, In den Rauhweiden, Römerberg. Als Grundlage
 dient das bereits erstellte Leistungsverzeichnis. Die Kosten für
 die Probebohrung belaufen sich auf schätzungsweise 40.000,-
 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9

Entspricht: einstimmig angenommen

TOP 4.

Zwischenergebnis Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der Kläranlage Römerberg

Herr Miller informierte über den aktuellen Bearbeitungsstand
 bezüglich der Installation einer Photovoltaikanlage auf dem
 Gelände der Kläranlage Römerberg. Es liegt ein Angebot der
 Pfalzwerke Gruppe vor über die Errichtung einer Freiflächen-Pho-
 tovoltaikanlage (siehe Anlage). Im weiteren Verlauf der Prüfung
 müssten noch weitere Angebote eingeholt werden, um eine ver-
 gabetechnische Ausschreibung realisierbar zu machen. Zudem
 müssen alle zu beteiligten Behörden und Ämter angehört werden.
 Herr Kälberer stellt die Anfrage, auch einen Speicher bei der
 weiteren Planung mit in Betracht zu ziehen.Zudem wird Herr
 Geißler (Energiemanager der VGRD) in die weitere Planung mit
 einbezogen.

TOP 5.

Vorstellung Energieeinsparung der Kläranlage Römerberg

Herr Miller präsentierte die Energieeinsparung von Energiever-
 bräuchen durch Erneuerungen veralteter Aggregate auf der
 Kläranlage Römerberg.

TOP 6.

Beschaffung einer automatischen Schiebetoranlage für die Kläranlage Römerberg

Beschluss:

Der Beschluss zur Beschaffung einer automatischen Schiebetor-

anlage für die Kläranlage Römerberg wird vertagt und in den anstehenden Wirtschaftsplan der VG-Werke für 2027/2028 mit aufgenommen.

TOP 7. Anfragen

Es gab keine Anfragen der Ausschussmitglieder.

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung vom 28.09.2026 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 09.09.2024

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.09.2026 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 09.09.2024 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1 Änderung der Hauptsatzung vom 09.09.2024

§ 4 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt geändert:

- 2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze inklusive Mehrwertsteuer):
 4. Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 60.000,00 €;
 9. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
 12. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00€ im Einzelfall soweit die Entscheidung hierüber nicht dem/der Bürgermeister/in durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

§ 5 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt erneuert:

Auf den/die Bürgermeister/in wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen (Wertgrenze inklusive Mehrwertsteuer):

5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
8. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
9. Stundung von gemeindlichen Forderungen.

§ 10 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 09.09.2024 wird wie folgt abgeändert:

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 v. H. des in § 10 Abs. 1 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes nebst dem dort genannten Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit,
2. die ehrenamtlichen Wehrführer 100 v. H. des in § 10 Abs. 2 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
3. die ehrenamtlichen Gerätewarte bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
4. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 der FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes
5. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel bis zu 100 v. H. des in § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP genannten Höchstsatzes,

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dudenhofen, den 28.09.2026

gez.

Silke Schmitt-Makdice, Bürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemein-

deordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg - Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 09.10.2026

gez.

Silke Schmitt-Makdice, Bürgermeisterin

Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen Sprechstunden:

Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice

während der Dienststunden und nach Vereinbarung

im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 62, III. OG, Tel. 06232 656-162

Erster Beigeordneter Franz Zirker

nach Vereinbarung

Tel. 0157 84942265, E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

Geschäftsbereich:

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
(Ausnahme: Bauangelegenheiten Feuerwehr-Standorte)

Beigeordneter Manfred Hook

nach Vereinbarung

Tel. 0151 11024437, E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Geschäftsbereich:

Fachbereich 3 - Bürgerdienste
(Ausnahme: Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz)

Beigeordneter Günter Gleixner

nach Vereinbarung

Tel. 0157 85106721,

E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

Büroleiter Christian Schreiner

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-163,

E-Mail: christian.schreiner@vgrd.de

Behindertenbeauftragter der VGRD Siegfried Pusch

nach Vereinbarung, Tel. 0152 28666966

Gleichstellungsbeauftragte der VGRD Isabell Eßwein

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-161, E-Mail: isabell.esswein@vgrd.de

Schiedsman für den Schiedsamtbezirk Römerberg

Heinz-Peter Sauer,

Tel. 06232 85350 oder E-Mail: schiedsamt.roe@vgrd.de

Schiedsman für den Schiedsamtbezirk Dudenhofen, Hanhofen, Harthausen

Rudolf Sichling,

Tel. 0160 93062691 oder E-Mail: schiedsamt@vgrd.de



**Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen**

Info zum Programmheft:

Programmhefte liegen in beiden Rathäusern zum Mitnehmen aus. **Kursangebote finden Sie auch online auf der Homepage der KVHS: www.vhs-rpk.de**

**Anmeldungen für alle Kurse und Vorträge:
bevorzugte Anmeldung Online unter:**

www.vhs-rpk.de

oder:

Sachbearbeiterin der Außenstelle Römerberg-Dudenhofen:

Frau Jasmin Münzer

Tel. 06232 656-142 | E-Mail: VHS@vgrd.de

Sprechzeiten: Di. und Fr., 8.30 - 12.00 Uhr

Örtliche Leitung:

Römerberg:

Frau Iris Schmaderer

Tel. 0157 31578804 | E-Mail: iris.schmaderer@vgrd.de

Dudenhofen:

Frau Marita Detzner

Tel. 06232 621802 | E-Mail: marita.detzner@vgrd.de

Bürgerhaus Dudenhofen

Ausstellung 2026 der
Arbeitsgemeinschaft Foto
in der VHS Rhein-Pfalz-Kreis



vierFalt

vom 16. Oktober bis 25. Oktober 2026

Eröffnung: Freitag, 16. Oktober, 19 Uhr

Einführung: Volker Dörr

Musik: Wolfgang Schuster, Gitarre

Öffnungszeiten:	Samstag, 17. Oktober	14 – 18 Uhr
	Sonntag, 18. Oktober	14 – 18 Uhr
	Samstag, 24. Oktober	14 – 18 Uhr
	Sonntag, 25. Oktober	14 – 18 Uhr

Bilder von Volker Dörr, Lothar Hensel, Arno Becker und Gerhard H. Lange

Die VHS Römerberg informiert

Yoga zur Rückbildung auch für Schwangere geeignet.
Sanfte Yogaübungen stärken Rücken und Beckenboden, fördern Entspannung und helfen, neue Energie zu finden. Ideal zur Rückbildung oder während der Schwangerschaft. Der Kurs findet ohne Kind statt - Zeit nur für Sie selbst.

7 x ab Freitag, 23.10.26, 16.30 Uhr - 17.45 Uhr
In der Turnhalle der Grundschule Heiligenstein

Kursnummer: K301147R22

Kursleitung: Katharina Garrecht

Gebühr: 33 € (8TN) / 48 € (6-7 TN) / 57 € (5 TN)

Drucktechnik

Radier- und Druckworkshop

Entdecken Sie die Grundlagen des künstlerischen Tiefdrucks - von der Bearbeitung der Druckplatte bis zum fertigen Druck auf einer professionellen Tiefdruckpresse.

Je nach Interesse können Sie verschiedene Verfahren wie Kaltnadelradierung, Strichätzung und Aquatinta ausprobieren und eigene Motive umsetzen. Der Workshop ist auch für Anfänger*innen geeignet. In Kooperation mit dem Kunst- und Kulturverein (KuK) Römerberg e.V.

Samstag, 17.10. und Sonntag 18.10.2026

13 - 18 Uhr

Römerberg KuK Atelier

Kursnummer: K207100R01

Kursleitung: Gerhard Hofmann

Gebühr: 111€ (8TN) / 149 € (6-7 TN)

Anmeldung online unter www.vhs-rpk.de



Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

&

Liedertafel 1903 Dudenhofen e.V.



SINGEN MIT DER LIEDERTAFEL



**Eintritt
frei**

Alle Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen und der näheren Umgebung sind herzlich eingeladen zusammen mit der Liedertafel zu singen. Gemeinsam singen stärkt Körper, Geist und Seele. Verbringen sie mit uns einen gemütlichen Abend mit schönen Volksliedern, bekannten Schlagnern und Olies.



WO: Im Bürgerhaus Dudenhofen

WANN: Sonntag 11. Oktober 17:00 Uhr

Zu verschenken

Holzschrank (3-türig mit Spiegel)

BxHxT 245x214 x60 cm

Zur Abholung in Hanhofen,

Tel. 06344 2527

Sandsteine abzugeben

Zur Abholung in Hanhofen, Tel. 06344 4548



Haus- und Straßensammlung 2026 des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Gemeinsam für den Frieden - Erinnerung bewahren, Verantwortung übernehmen

Vom 11. Oktober bis 25. November 2026 führt der Landesverband Rheinland-Pfalz die diesjährige Sammlung durch. Der Leitgedanke "Gemeinsam für den Frieden" erinnert daran, dass Frieden keine Selbstverständlichkeit ist. Die Kriegsgräberpflege schafft Orte des Gedenkens und mahnt vor Krieg, Gewalt und Hass.

Ein Schwerpunkt ist Jugend- und Bildungsarbeit: Internationale Jugendbegegnungen, Workcamps und Bildungsprojekte fördern Verständigung, Toleranz und Versöhnung.

Ihre Spende ermöglicht:

- Pflege und Erhalt von Kriegsgräberstätten
- Suche, Bergung und würdige Bestattung von Kriegstoten
- Bildungs- und Jugendarbeit
- Projekte zur Verständigung und Versöhnung
- Erinnerungsarbeit

Spendenkonto:

Sparkasse Koblenz, IBAN: DE52 5705 0120 0000 1231 17, BIC: MALADE51KOB

Verwendungszweck: Name und Wohnort

Spendenbescheinigung ab 20 Euro möglich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Musikschule Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis



Musikschule

55 Jahre Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis

Fußgönheimer Spielkreis

König Drosselbart

Ein lustiges und fröhliches
Musiktheater nach dem
Märchen der Gebrüder Grimm,
eingereicht von Bine Stoll



Leitungsteam:
Jane Bergmann, Ann-Sophie Englmann,
Joscha Cerato

Gesamtleitung:
Christoph Utz

**Dienstag, den 20. Oktober 2026,
18.00 Uhr, Palatinum Mutterstadt**

Kartenvorverkauf ab 21.09.2026

Palatinum Mutterstadt, Bohligstr. 1, Tel.: 06234/927050,
Montag und Freitag 10.00 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr,
E-Center Stiegler (Info) Mutterstadt, An der Fohlenweide 21,
Montag – Samstag 07.00 Uhr – 22.00 Uhr
Buchhandlung Frank Limburgerhof, Burgunder Platz 3,
Montag – Freitag 09.00 Uhr – 18.30 Uhr und Samstag 09.00 Uhr – 13.00 Uhr

Eintritt: Kleine Leute: 3,00 €, Große Leute: 4,00 €

Musikschule Rhein-Pfalz-Kreis, Kreisverwaltung, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein, ☎ 0621/5909-3410

Mitteilungen der Kreisverwaltung

Mitteilungen der Kreisverwaltung - Kontakt

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Tel. 0621 5909-0
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
www.rhein-pfalz-kreis.de

Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Kornelia Tildmann Tel. 0621 5909-3450
im Kreishaushaus Ludwigshafen, Europaplatz 5

Fachberatung und Vermittlung Kindertagespflege für Römerberg:

Sabine Asal-Frey, Tel. 0621 5909-1340
sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de

für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen:

Katja Marksteiner, Tel. 0621 5909-1070
katja.marksteiner@rheinpfalzkreis.de

**Immer
aktuelle
Informationen in
Ihrer
Verbandsgemeinde!**

Gesundheitswanderung am 31. Oktober 2026



GESUNDHEITSWANDERUNG

31. OKTOBER 2026, 10 UHR
WALDFESTHALLE, SCHIFFERSTADT

Kraft tanken in der Natur
Raus aus dem Alltag, rein in die
Natur: Unser
Gesundheitswanderführer, Wolfgang
Walter, verbindet genussvolles
Wandern mit effektiven Übungen für
Körper und Geist. Tun Sie sich
etwas Gutes – für neue Energie
und schöne Momente in netter
Gesellschaft.

Kosten: Beitragsfrei
Anmeldung: Erforderlich
Teilnehmerzahl: max. 30
Dauer: ca. 2,5 Std.
**Hinweis: Bitte auf bequeme
Kleidung achten**



Kontakt und Anmeldung

Anna Pec-Schmitt
(Bewegungsmanagerin
für den Rhein-Pfalz-Kreis)
Mail: a.pec-schmitt@slrpf.de
Tel.: 0171 1048533

Klimaschutz



Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde

Klimawoche vom 19. bis 23. Oktober 2026

Kostenfreie Online-Veranstaltungsreihe



Foto: Pexels.com/Kindel Media

Wie alltagstauglich sind E-Autos? Auch darum geht es in der Klimawoche 2026

Die Klimawoche ist eine interkommunale Online-Veranstaltungsreihe. Organisiert wird die Klimawoche von den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Klimaschutz und Klimawandelanpassung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie der Städte Neustadt an der Weinstraße, Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Volkshochschulen und der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Impulse für eine klimafreundliche Zukunft

Zeitraum: 19. bis 23. Oktober 2026 jeweils von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Wie kann die Energiewende im eigenen Zuhause gelingen? Welche Heizung passt zu den eigenen Bedürfnissen? Und welche Möglichkeiten bieten Photovoltaik, Wärmepumpe oder Elektromobilität?

Antworten auf diese und weitere aktuelle Fragen gibt die Klimawoche. An fünf Online-Abenden vermitteln Fachreferentinnen und Fachreferenten verständlich aufbereitetes Wissen und geben praktische Orientierung rund um die Themen Energie, Wohnen und Mobilität. Neben technischen Grundlagen werden auch gesetzliche Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten und konkrete Handlungsmöglichkeiten für den Alltag vorgestellt.

Klimaschutz



Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde

Themenübersicht der Veranstaltungen:

	Veranstaltung:	Veranstaltungstermine jeweils von 18.30 – 20.00 Uhr:	Kursnummer:
1	Wie kommt die Sonne in Tank und Heizung? Photovoltaik und Doppelnutzung von Solarenergie	Mo. 19.10.2026	K104400Z01
2	Welche Heizung passt zu mir? – Zukunftsfähiges und bezahlbares Heizen Heizsysteme im Überblick, gesetzliche Rahmenbedingungen, Kosten und Fördermöglichkeiten	Di. 20.10.2026	K104401Z01
3	Offene Fragen und Vorbehalte der E-Mobilität Chancen und Alltagstauglichkeit von E-Fahrzeugen sowie aktuelle Entwicklungen	Mi. 21.10.2026	K104402Z01
4	Zukunftsfähiges Bauen und Sanieren – Wohngebäude im Klimawandel Gebäudeschutz vor Extremwetter und energetische Modernisierung von Wohngebäuden	Do. 22.10.2026	K104403Z01
5	Heizen mit Wärmepumpe Technische Grundlagen und Einsatzmöglichkeiten im Bestand für Eigentümerinnen und Eigentümer	Fr. 23.10.2026	K104404Z01

Anmeldung unter: **Online unter www.vhs-rpk.de**
E-Mail: kvhs-geschäftsstelle@vhs-rpk.de



Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenfrei. Die Veranstaltungen können einzeln oder als Reihe gebucht werden. Sie können sich zum gesamten Online-Kurs oder zu den einzelnen Veranstaltungen anmelden.

Die Vorträge ergänzen die anbieterunabhängigen Energieberatungen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, welche Ratsuchenden kostenfreie persönliche Beratungsgespräche rund um die Themen Energiesparen und energetische Sanierung anbieten.



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.energieberatung-rlp.de



Der Förster informiert

Brennholz - Forstrevier Modenbach



Ortsansässige Bürgerinnen und Bürger aus den Gemeinden der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen können Brennholz aus dem zuständigen Forstrevier zum privaten Eigenbedarf erwerben. Anfragen sind wie im Vorjahr nur in der Zeit vom **01. September bis spätestens 31. Oktober** und **ausschließlich online über die Homepage des Forstamtes Pfälzer Rheinauen** möglich: www.wald.rlp.de/forstamt-pfaelzer-rheinauen möglich. Dort finden Sie auch alle wichtigen Informationen. Weitere Brennholz-Anfragen oder Nachfragen per Telefon oder Email können bei den Forstrevieren oder dem Forstamt nicht entgegenommen oder beantwortet werden, mit der Bitte um Verständnis.

Das Basis-Sortiment in der Anfrage ist Polterholz!

Die Nutzung von Schlagabraum ist grundsätzlich aus waldökologischen Gründen nicht mehr vorgesehen. Dieser steht nur noch in ganz wenigen begründeten Ausnahmefällen zur Verfügung, bei Interesse evtl. in den Bemerkungen angeben. Die Zuteilung erfolgt ggfls. jedoch ohne Rückfrage als Polterholz! Die Anfrage-Menge ist auf **maximal 10 Festmeter pro Haushalt** begrenzt, allerdings ohne Garantie auf Erfüllung der gewünschten Menge, Holzart oder überhaupt auf eine Zuteilung. **Die Preise** für Brennholz aus den Gemeindewäldern innerhalb der VG Römerberg-Dudenhofen liegen in der Regel wie im Vorjahr bei:

- Laubholz-Polterholz 73€/Festmeter (im Staatswald Mechttersheim bei 75€/Festmeter)
 - Nadelholz-Polterholz 50€/Festmeter
- Es gilt der ausgewiesene Preis bei Zuteilung.
1 Festmeter entspricht ca. 1,4 Ster.

Forstamt Pfälzer Rheinauen



Einen Herbst-Ferientag mit einem tollen Programm im Wald verbringen!

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen bietet im Rahmen der Herbst-Ferien-Angebote Kindern und Eltern die Möglichkeit zur Teilnahme an folgendem Programm:

Dienstag 13. Oktober 2026

Wald-Werkstatt: Nistkastenbau

Ob im Wald oder in der Stadt, unsere heimischen Vögel leben in unserer unmittelbaren Umgebung. Für höhlenbrütende Vögel werden aus Brettern Nistkästen angefertigt. Diese Kästen dürfen mitgenommen werden. Waldpädagogische Aktivitäten runden das Programm ab.

Treffpunkt: 67373 Dudenhofen, Iggelheimerstraße 37, Parkplatz hinter der Ganerbhalle
10-12 Uhr

Teilnahmebeitrag: 5 Euro pro Person plus 10 Euro Materialkosten/Nistkasten

Rucksack mit Verpflegung und wettergerechte Kleidung wird empfohlen.

Information und Anmeldung unter:
rucksackschule.speyer@wald-rlp.de

Senioren in der Verbandsgemeinde

Entdecken Sie die digitale Welt mit uns!

Sie sind 60+ und möchten das Internet nutzen, lernen, wie Sie Ihr Smartphone/Tablett bedienen oder erfahren, wie Sie Bilder über Messenger an andere verschicken können.

Wir, die Digitalbotschafter der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, können Ihnen ehrenamtlich und kostenlos helfen.

Zögern Sie nicht.

Peter Demsar

+49 179 2380744 | digibo.demsar@pdemsar.de

Reimund.Gebhard

+49 176 43060692 | digibo.reimund.gebhard@gmail.com

Oder nutzen Sie unsere kostenlose Beratung:

jeden 2. und 4. Montag im Monat
im Bürgerhaus Dudenhofen von 16.00 – 19.00 Uhr

Terminvereinbarung erwünscht bei:

Peter Demsar | +49 179 2380744 | digibo.demsar@pdemsar.de



**Digital Botschafterinnen
& Botschafter
Rheinland-Pfalz**



**Fotofreunde 60+
Römerberg-Dudenhofen**

Zweimal im Monat treffen sich die Fotofreunde 60+ um sich über Fotografie, Bildbearbeitung, Bildarchivierung und vieles mehr auszutauschen.

Darüber hinaus gehen sie regelmäßig auf Fotosafari in der Region. Ausgewählte Fotografien und aktuelle Informationen werden auf der Internetseite www.fotofreunde-60-plus.de veröffentlicht.

Der Fototreff 60+ findet im Untergeschoss des **Bürgerhauses in Dudenhofen • Konrad-Adenauer-Platz 4** statt. Der Zugang ist barrierefrei. Freies WLAN ist vorhanden.

Zur Bildbetrachtung, Bildbearbeitung und Archivierung stehen drei Rechner und ein Beamer zur Verfügung, sowie ein professioneller Fotodrucker für Galerieprojekte.

Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Leitung Klaus Schmieder und Peter Lorenz

Pflegeberatung in der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen



Der **Pflegestützpunkt Schifferstadt** bietet Ihnen an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat von 11.00 - 12.30 Uhr eine **kostenlose und neutrale Beratung** rund um das **Thema Pflege** in den Räumen der Verbandsgemeinde an.

Die Bürger/innen haben somit die Möglichkeit, sich ortsnahe zu informieren Betroffene und deren Angehörige, die sich zu Fragestellungen rund um Hilfen im Alter, bei Krankheit und Behinderung und die damit verbundenen Sozialleistungen informieren wollen, können die Sprechstunde aufsuchen.

Jeden **1. Donnerstag** im Monat in **Dudenhofen**, Raum 60, 3. OG, im Rathaus der VG Römerberg-Dudenhofen.

Jeden **3. Donnerstag** im Monat in **Römerberg** (Heiligenstein), Besprechungszimmer im 1. OG des Rathauses der VG.

Das Büro des Pflegestützpunktes ist von Montag - Freitag, von

**GEMEINSAM –
Stark für Ihre Region!**

08.00 - 16.00 Uhr, erreichbar. Weitere Termine und Hausbesuche sind gerne nach Absprache möglich.

Pflegestützpunkt Schifferstadt

Kirchenstraße 16, 67105 Schifferstadt

Telefon: 06235/45875-66 oder -65.

Mobil bleiben, aber sicher! - Veranstaltung am 15.10.2026 in Dudenhofen

Möglichkeiten und Grenzen für ältere Verkehrsteilnehmer

Wie kann ich auch im höheren Alter sicher und selbständig am Straßenverkehr teilnehmen?

Diese Frage stellen sich verantwortungsvolle Verkehrsteilnehmer möglichst rechtzeitig. Oft ist es aber auch die ganze Familie, die sich Gedanken darüber macht, ob ein älteres Familienmitglied noch fahren sollte und was zur Verbesserung der Fahrtüchtigkeit beigetragen werden kann.

Pflegestützpunkte beraten in ganz Rheinland-Pfalz Betroffene und Angehörige umfassend zu diversen Themen, die sich mit Hilfebedürftigkeit und passender Unterstützung im Alter beschäftigen.

Dabei geht es oft nicht nur darum, Infos zu den Anbietern und der Finanzierbarkeit von Unterstützung im Alter weiter zu geben. Vielfach kommen auch Angehörige in die Beratungsstellen, die nach einer Strategie suchen, Probleme mit der Fahrtüchtigkeit der Älteren anzusprechen. Es stellt sich die Frage, ob und wie man diese kompensieren könnte. Was tun, wenn Betroffene und Angehörige die Fahrkompetenz sehr unterschiedlich beurteilen?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, hat der Pflegestützpunkt Schifferstadt Herrn Dieter Lauerbach von der Kreisverkehrswacht Ludwigshafen e.V. als Referenten eingeladen. Im Rahmen des Programms "sicher mobil" geht es darum, zu erkennen, welche Leistungseinbußen sich mit zunehmendem Alter in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit ergeben können. Insbesondere aber auch darum, welche Möglichkeiten es gibt, Einschränkungen zu kompensieren und die Kompetenz älterer Verkehrsteilnehmer zu stärken. Man kann selbst mehr tun als man denkt.

So verbessern z.B. Hilfsmittel wie Drehkissen oder Ausstiegshilfen die Beweglichkeit und es gibt Strategien zum Einnehmen der richtigen Sitzposition und zum Umgang mit dem "Toten Winkel".

Die Veranstaltung "Mobil bleiben, aber sicher!", findet am **Donnerstag dem 15.10.26 um 15.00 Uhr** im Bürgerhaus Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, statt. Man kann sich im Pflegestützpunkt Schifferstadt anmelden, die Teilnahme ist kostenlos, der Zugang barrierefrei.

Frau Schoeneberger: 06235 - 4587565

Frau Urban: 06235 - 4587566.

Beratung und Hilfe rund um das Thema Pflegebedürftigkeit, bietet der Pflegestützpunkt Schifferstadt kostenlos und neutral für das Einzugsgebiet Schifferstadt, Dudenhofen, Römerberg, Hanhofen und Harthausen an. Gespräche können telefonisch oder persönlich geführt werden.

Das Büro befindet sich in der Kirchenstraße 16 in Schifferstadt, bei Bedarf sind auch Hausbesuche möglich. Eine monatliche Sprechstunde wird in Dudenhofen und Römerberg zusätzlich angeboten.

Gemeindeschwester plus des Rhein-Pfalz-Kreises

Das kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeindeschwester plus richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die noch selbstständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung wünschen.

Die Gemeindeschwestern erkennen bei ihren Hausbesuchen frühzeitig Bedarfe und Risiken und können entsprechend gegensteuern.

Sie tragen damit entscheidend dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren länger zuhause leben und sich ihre Selbstständigkeit erhalten können.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeindeschwesterplus, bei entsprechendem Bedarf neue Angebote anzuregen und zu initiieren und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in den Verbandsgemeinden die Entwicklung gesundheits- und selbstständigkeitsfördernder Infrastrukturen voranzutreiben. Die Gemeindeschwester plus führt selbst keine pflegerischen Tätigkeiten aus, kann jedoch bei Fragen rund um das Thema Pflege Kontakt zum Pflegestützpunkt herstellen.

Wenn Sie Kontakt zur Gemeindeschwester plus aufnehmen möchten, erreichen Sie Frau Sabrina Rech unter der Telefonnummer: 0151/22897861 oder 0621/59092021



Die Gemeindeschwestern plus laden zum "Herbsttanz" ein



Verbindliche Anmeldung bis zum 15.10.2025 erforderlich!

Gemeindeschwestern plus

GV Schifferstadt, VG Römerberg-Dudenhofen

Sabrina Rech

Tel: 0151/22897861

VG Rheinauen, GV Mutterstadt, GV Limburgerhof, GV Böhl-Iggelheim

Maren Schneider

Tel: 0151/25081646

GV Bobenheim-Roxheim, VG Lamsheim-Heßheim, VG Maxdorf, VG

Dannstadt-Schauernheim

Tammy Goff

Tel: 0151/25084332



Edith Stein



Immer aktuell informiert!

NACHBARSCHAFTSHILFE

DUDENHOFEN, HANHOFFEN
und HARTHAUSEN

Sie brauchen Hilfe und Unterstützung im Alltag?

- Einkaufen
- Begleitung zu Ärzten, zum Friedhof etc.
- Spaziergänge, Vorlesen, Zuhören
- Boten-/Behördengänge, Hilfe bei Anträgen
- Kleine Hilfen im Haushalt (keine Reinigungsarbeiten)
 - Haustiere versorgen
 - Hilfe im digitalen Bereich

*Ehrenamtliche Helfer*innen unterstützen Sie dabei kleine Hürden des Alltages zu bewerkstelligen. Jeder Helfer ist zur Verschwiegenheit und Diskretion verpflichtet.*

Ansprechpartner/Koordination Gemeindeschwester plus

Sabrina Rech

Tel. 0151/22897861

E-Mail: sabrina.rech@rheinpfalzkreis.de

Christiane Wingerter

Tel. 0170/5478825

E-Mail: c.wingerter@gmx.de



Aufwandsentschädigung 7,- € / Std. und 0,25 € / km

Büchereien

KÖB Bücherei St. Gangolf

Raiffeisenstraße 12 | 67373 Dudenhofen

Tel. 06232 6580313

E-Mail: koeb.dudenhofen@bistum-speyer.de



Öffnungszeiten:

Sonntag 10.00 - 12.00 Uhr

Mittwoch 16.30 - 18.30 Uhr

- an Feiertagen geschlossen -

7 Tage / 24 Stunden:

www.bibkat.de/dudenhofen

Aktuelle Medien-Vielfalt:

- Neue Spiele, Bücher, Filme und TONIES
- Für Große und Kleine
- Kostenfreie Ausleihe

KÖB Bücherei St. Sigismund

Heiligensteiner Str. 28, 67354 Römerberg

Donnerstag, 16.00 - 17.30 Uhr

Sonntag, 10.00 - 11.30 Uhr

buecherei-heiligenstein@gmx.de

Jetzt auch auf Instagram: [buechereiheiligenstein](https://www.instagram.com/buechereiheiligenstein)



Schulnachrichten, Kita und sonstige Bildungseinrichtungen



Elternlotsendienst

bis 16.10.2026

Herbstferien

Jugendforum

Jugendpflege

Hannes Nord

juz-roemerberg@web.de

Montag - Donnerstag (09.00 - 15.00 Uhr)

Jugendtreff, Feuerwehrgerätehaus

Mechtersheimer Str. 39,

67354 Römerberg

(Tel. 06232 850481)

Stina Dezatkins (Tel. 06232 656-238 oder 01525 4606860)

stina.detzatkins@vgrd.de

Rathaus Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6,

67373 Dudenhofen

Entdecke die Welt



Der monatliche
Zeitaufwand beträgt
45 Minuten während
der Schulzeit.

Wir suchen Verstärkung für die Betreuung des Bücheraustausches der Schulkinder



DIE BÜCHEREI
ST. SIGISMUND
HEILIGENSTEIN

St. Sigismund Heiligenstein | 67354 Römerberg
buecherei-heiligenstein@gmx.de
donnerstags 16-17.30h
sonntags 10-11.30h

ENTDECKE DIE WELT

Mediathek Römerberg

Leiterin Anna-Maria Lenz

Berghäuser Str. 38 b

67354 Römerberg

Tel. 06232 683737

Fax 06232 683484

mediathek-roemerberg@t-online.de

www.mediathek-roemerberg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag: 15.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 10.00 - 20.00 Uhr
 Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 15.00 - 18.00 Uhr
 Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr

Kirchliche Nachrichten

PFARREI HL. HILDEGARD

EIN PLUS
 FÜR DEIN LEBEN
Freitag, 9.10.2026

16:00 Uhr Berghausen Hl. Messe (GK) mit dem Kirchenchor Harthausen (Seniorenzentrum)
 18:00 Uhr Mechtersheim Rosenkranzandacht und Anbetung

Sonntag, 11.10.2026 28. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Dudenhofen Gottesdienst+, mit Kaffeebar & Frühstück ab 9:30 Uhr
 17:00 Uhr Harthausen Rosenkranzandacht

Dienstag, 13.10.2026 28. Woche im Jahreskreis

18:30 Uhr Harthausen Hl. Messe (GK)

Mittwoch, 14.10.2026

15:30 Uhr Hanhofen Hl. Messe (GK) als Elisabethenfeier mit Krankensalbung (Kulturscheune) mit dem Kirchenchor Harthausen
 19:30 Uhr Dudenhofen Ruhepunkt, kontemplatives Gebet (Nardini-Kapelle)

Donnerstag, 15.10.2026

8:00 Uhr Dudenhofen Anbetung
 18:00 Uhr Hanhofen Rosenkranzandacht „Die vier Farben des Lebens“
 18:30 Uhr Berghausen Rosenkranzandacht
 18:30 Uhr Heiligenstein Hl. Messe (GK)

Freitag, 16.10.2026

18:00 Uhr Mechtersheim Rosenkranzandacht und Anbetung
 18:30 Uhr Dudenhofen Hl. Messe (GK)

Samstag, 17.10.2026

18:30 Uhr Dudenhofen Hl. Messe (GK)
 18:30 Uhr Mechtersheim Wortgottesfeier (Christel Glaser & Hedwig Kögel)

Sonntag, 18.10.2026 29. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hanhofen Wortgottesfeier (Diana Appel & Ute Forler)
 10:30 Uhr Heiligenstein Hl. Messe (GK) als Dankgottesdienst 140 Jahre KAB Heiligenstein, anschl. Umtrunk
 17:00 Uhr Harthausen Rosenkranzandacht

Gottesdienst Plus**Protestantische Kirchengemeinde Dudenhofen****Sonntag, 11.10.2026**

10.00 Uhr Gottesdienst barrierefrei in Dudenhofen (Ev. Gemeindezentrum)



An dem Gottesdienst können Sie auch in Form einer Zoom-Video-Konferenz teilnehmen. Bitte verwenden Sie dafür auf Ihrem PC oder Smartphone diesen Link: <https://us02web.zoom.us/j/85806703727> oder diesen QR-Code:

Alternativ können Sie den Gottesdienst über Telefon mithören. Dazu wählen Sie diese Telefonnummer: +49 695 050 2596

Und geben nach Aufforderung diese Kennnummer/ Meeting-ID über die Tastatur ein: 858 0670 3727

**Mittwoch, 14.10.2026**

19.30 Uhr RUHEPUNKT - kontemplatives Gebet (Nardini-Kapelle in der Kath. Kirche Dudenhofen)

Sonntag, 18.10.2026

09.30 Uhr Gottesdienst in Harthausen (Brunnenhof)
 11.00 Uhr Gottesdienst für Ausgeschlafene in Dudenhofen (Ev. Kirche), zeitgleich Kindergottesdienst; anschließend Gelegenheit zum gemeinsamen Brunch im Gemeindezentrum



**Folgen Sie
 unserem
 WhatsApp-Kanal!**

Wir informieren über
 Neuigkeiten & besondere Lagen.



Der Umwelt zuliebe –
eigene Plastiktüten
verwenden!

Kleidersammlung für Bethel

durch die Prot. Kirchengemeinde
Dudenhofen

am Freitag, den 30. Oktober 2026
und Samstag, den 31. Oktober 2026

Abgabestellen:

Brunnenhof

Ludwigstraße 9, 67376 Harthausen

Evang. Gemeindesaal

Schubertstraße 1a, 67373 Dudenhofen

jeweils von 18.00 - 19.00 Uhr

■ Was kann in den Kleidersack?

Gut erhaltene Oberbekleidung und Schuhe (bitte paarweise bündeln), Handtaschen, Federbetten und Federkissen – jeweils gut (**am besten in Säcken**) verpackt

■ Nicht in den Kleidersack gehören:

Lumpen, nasse, verschmutzte oder beschädigte Kleidung, Unterwäsche, Gardinen, Haus- und Tischwäsche, Textilreste, Stepp- und Fleecedecken, abgetragene Schuhe, Einzelschuhe, Gummistiefel, Skischuhe, Klein- und Elektrogeräte

■ Briefmarken für die Briefmarkenstelle Bethel nehmen wir gerne, können sie aber leider nicht mitnehmen. Rückfragen hierzu unter Telefon: 0521 144-3597

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel • Brockensammlung Bethel
Am Beckhof 14 • 33689 Bielefeld • Tel. 0521 144-3779

Bethel



Kindergottesdienst - Sonntag um 11 Uhr

Wir freuen uns auf Dich und laden Dich herzlich ein! Wir singen und spielen, wir basteln und hören natürlich Geschichten aus der Bibel. Kaum zu glauben, was es da für spannende Abenteuer gibt!

Den nächsten Kindergottesdienst beim „Gottesdienst für Ausgeschlafene“ gibt's am **18. Oktober 2026**, in der Evangelischen Kirche Dudenhofen

Der **Kinder** gottesdienst.



Treffpunkt Hoffnung

Ein Projekt von vis-a-vis Gemeindediakonie
der Prot. Kirchengemeinde Dudenhofen

Treffpunkt Hoffnung

befindet sich im Ev. Gemeindezentrum in Dudenhofen,
Schubertstr. 1a

Bei uns erhalten Sie:

- **Informationen und Broschüren** zu Pflege, Therapien, Trauerarbeit und mehr
- **Grußkarten für verschiedene Anlässe**, Vorsorgemappen und kleine Geschenkartikel (z.B. Bronze- und Holzengel, Kerzen).

Eine Besonderheit sind die „**Herzkissen gegen den Schmerz**“ in zwei Größen. Die großen Herzkissen sind in erster Linie für brustoperierte Frauen gedacht; bequem unter den Arm geklemmt, mindern sie Druckschmerz nach der OP, fangen Stöße ab und unterstützen Wundheilung und Lymphfluss. Die kleinen Herzkissen können unter den Autogurt geklemmt werden und so Narben und den Port schützen. Seit kurzem bekommen Sie bei uns auch Häkelmützen für Chemopatientinnen, die durch die Therapie ihre Haare verlieren. Sowohl die Herzkissen also auch die Häkelmützen sind für Patient/innen kostenlos.

Gerne dürfen Sie sich bei uns unverbindlich umschaun. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin über Kornelia Flörchinger unter der Telefonnummer 06232/1209422 oder Sie senden ein E-Mail an: Treffpunkt-Hoffnung@gmx.de



Protestantische Kirchengemeinde Römerberg

SONNTAG, 11.10.

10.00 Uhr Gottesdienst im Dietrich Bonhoeffer-Haus in Heiligenstein, Pfrin. Wüst

DIENSTAG, 13.10.

08.30 Uhr bis 12.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt

MITTWOCH, 14.10.

14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt
15.00 Uhr "Wärme für Körper und Seele": Offener Kaffeetreff für alle Menschen, die Lust auf Kaffee, Kuchen und gute Gespräche haben, Gemeindesaal Mechttersheim, Holzgasse 2

SONNTAG, 18.10.

10.00 Uhr Gottesdienst in der Friedenskirche Mechttersheim, Pfrin. Beyerle



Friedenskirche
Mechttersheim
Schwegenheimer Straße
Pfarramt: Holzgasse 2
Tel. 06232/83775



Offener Kaffeetreff

für alle Menschen, die Lust auf Kaffee, Kuchen
und gute Gespräche haben,
im Gemeindesaal Mechtersheim,
Holzgasse 2
immer am 2. Mittwoch im Monat
von 15 bis 17 Uhr
Termine:
14.10., 11.11., 09.12.

Religiöse Gemeinschaften

Jehovas Zeugen in Römerberg, Dudenhofen, Harthausen und Hanhofen

Zusammenkunft im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer

Donnerstag, 8. Oktober 2026, 19 Uhr

Freitag, 9. Oktober 2026, 19 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche: "Unser Leben und Dienst als Christ" unter anderem mit dem Thema: "Schätze aus Gottes Wort" (Jeremia 40-41)

Samstag, 10. Oktober 2026, 17.30 Uhr

Sonntag, 11. Oktober 2026, 10 Uhr

Öffentlicher biblischer Vortrag: "Kann die Menschheit vollständig geheilt werden?" (Offenbarung 22:1, 2) anschließend Bibelstudium anhand des Themas: "Fall nicht auf die Taktiken des Teufels herein - vertraue Jehova und Jesus" (Jakobus 4:7)

Die Gottesdienste werden auch per Videokonferenz übertragen. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

GEMEINSAM – Stark für Ihre Region!

Ortsgemeinde Dudenhofen



Sprechstunden

Bürgermeister Jürgen Hook

nach Vereinbarung unter

E-Mail: juergen.hook@vgrd.de

im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 43, I. OG

Tel. 06232/656-151

Erster Beigeordneter Reinhard Burck

nach Vereinbarung

E-Mail: reinhard.burck@vgrd.de

im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 44, I. OG

Tel. 0173/1940272

Geschäftsbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
(Elektroversorgungsunternehmen, Wasserwerk und Wärmeversorgung)
- Friedhof

Beigeordneter Frank Heider

nach Vereinbarung

E-Mail: frank.heider@vgrd.de

im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 44, I. OG

Tel. 0173/1943830

Geschäftsbereiche:

- Kindertagesstätten
- Grundschulen
- Vereine

Seniorenbeirat

Vorsitzender:

Clemens Körner

E-Mail: clemens@clemens-koerner.de

Tel. 06232/990808

Stellvertreter:

Manfred Hook

E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Tel. 0151/11024437

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Gemeinderat der Ortsgemeinde Dudenhofen:

Gemäß § 66 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung (KWO) gebe ich folgendes bekannt:

Frau Ronja Hook (SPD) hat ihr Ratsmandat niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 1-3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ist **Herr Jan Kritzer** als neues Ratsmitglied in den Rat der Ortsgemeinde Dudenhofen für die SPD-Fraktion nachgerückt.

Jürgen Hook, Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

FRIEDHOFSATZUNG

der

Ortsgemeinde Dudenhofen

Vom 09.10.2026

Der Gemeinderat Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8,9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

§ 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof
- § 8 Särge
- § 9 Tuchbestattungen
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber
- § 18 Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Wahlmöglichkeit
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 24 Standsicherheit der Grabmale
- § 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 26 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 27 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 29 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Dudenhofen gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Dudenhofen steht.

§ 2**Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Dudenhofen waren, und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Dudenhofen gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen

zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 10 BestG.
 - (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
 - (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
 - (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
 - (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
 - (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,

- b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder filmen, es sei denn
 - da) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - db) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.
 Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere das Abladen von privaten Abfall,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikwiedergabegeräte dürfen im Zusammenhang mit einer Trauerfeier betrieben werden,
- j) Grabmale, Einfassungen und Fundamente nach dem Abräumen der Gräber auf dem Friedhof zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I. S. 509) auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

- (2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Aschen müssen, sofern sie für eine Bestattung auf dem Friedhof vorgesehen sind, spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche gem. § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Die Gemeinde Dudenhofen kann in Einzelfällen über besondere Bestattungsarten, welche nicht speziell in dieser Satzung ausgewiesen sind, entscheiden.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigeben.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Tuchbestattungen

- (1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
- (2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
- (3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder eine von ihm beauftragte Person verbaut.
- (4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger bzw. einer Beauftragten Person ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche

che (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 15 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen.

Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Entsorgung der Grabmale, Fundamente und dem Grabzubehör darf nicht auf dem Friedhofsgelände stattfinden.

11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, für Aschen 5 Jahre.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
- (3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
 - 1.1 Einzelgrabstätten
 - 1.2 Doppelgrabstätten
 - 1.3 Doppelgrabstätten im Plattenfeld
 - 1.4 Dreifachgrabstätten
 - 1.5 Kindergrabstätten
 - 1.6 Rasenerdgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten
 - 2.1 im Plattenfeld
 - 2.2 mit Graniteinfassung
 - 2.3 im Kindergrabfeld
 - 2.4 Urnenstele
 - 2.5 Rasenurnengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten
 - e) Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung

erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr
- (3) In der Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Eine einstellige Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte (Einzelgrab) dürfen mit nicht mehr als zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen, eine mehrstellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab) darf mit nicht mehr als vier Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen belegt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:
 - a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
 - b) die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
 - c) die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) die Eltern,
 - f) auf die Geschwister

g) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine dritte Person, mit dessen Zustimmung, übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 1. in Reihenu rnengrabstätten bis zu 1 Asche
 2. in Urnenwahlgrabstätten
 - 2.1 mit Graniteinfassung bis zu 4 Aschen
 - 2.2 mit Platteneinfassung bis zu 4 Aschen
 - 2.3 im Kindergrabfeld bis zu 4 Aschen
 - 2.4 in Urnenstelen je Kammer bis zu 2 Aschen
 - 2.5 in Rasenu rnengrabstätten bis zu 2 Urnen.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Bei Urnengrabstätten mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften sind Urnen (Abfüllkapseln) aus Maisstärke oder aus Holz bzw. Material, das nach 15 Jahren verrottet ist, zulässig.

§ 17

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsvertretung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

§ 18

Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld

- (1) Im gärtnerisch betreuten Grabfeld werden Grabstätten mit privatrechtlichen Pflegeverträgen (gärtnerisch betreute Grabstätten) sowohl für Erdbestattungen als auch Urnenbeisetzungen als Reihen- und Wahlgrabstätten angeboten.
- (2) Es werden folgende Grabstätten angeboten:
 1. Erdreihengrabstätten
 2. Urnenreihengrabstätten bzw. Urnengemeinschaftsgrabstätten. Diese Grabstätten unterscheiden sich lediglich in der Lage auf dem gärtnerisch betreuten Grabfeld
 3. Partnergrabstätten als besondere Wahlgrabstätten
 - 3.1 Erd/Urnenpartnergrabstätten (1 Sarg, 1 Urne)
 - 3.2 Erdpartnergrabstätten (2 Särge - übereinander)
 - 3.3 Urnenpartnergrabstätten (2 Urnen)
- (3) Die Vergabe und die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages.
- (4) Das Nutzungsrecht am Partnergrab kann auf Antrag verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf der Ruhe-

frist der zweiten im Partnergrab bestatteten Person. Bei Rückgabe des Nutzungsrechts wird die entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.

- (5) In einer Partnergrabstätte nach Abs. 3 Nr. 3.1 kann, abweichend von § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung, über dem Sarg nur eine Urne beigesetzt werden.

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Grabfelder 14, 7U, 7G, die Urnenstelen und 16R.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 20

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschrift unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. § 27 ist zu beachten. Die Grabstätte ist mit einer Einfassung zu versehen. Bepflanzungen zählen nicht als Einfassung.

§ 21

Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

Es sind folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Grababdeckungen/Grabplatten sind bei den Grabfeldern 14 nicht zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
2. Bei dem Grabfeld 7 U sind Grababdeckungen und Grabplatten bis zu 75 % erlaubt. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.
3. Bei den Grabfeldern 14, 7 U, 7G, und 16R sind keine zusätzlichen Einfassungen erlaubt. Als Einfassung zählen, außer beim Grabfeld 16R, die Trittplatten bzw. Granitsteine.
4. Bei dem Grabfeld 7G sind
 - 4.1 Grabsteine mit einer maximalen Höhe von 60cm
 - 4.2 Stelen mit einer maximalen Höhe von 80cm erlaubt
 - 4.3 die Grabflächen darf bis maximal 0,16m² bedeckt sein. Die Restfläche soll in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden oder mit Kiesel bedeckt werden.
5. Die Beschriftung der Urnenkammer darf aufgeklebt und eingearbeitet werden. Beim Aufkleben von Namensschildern darf höchstens ein Drittel der Verschlussklappe bedeckt sein. Grabschmuck darf hier nicht abgelegt werden.
6. Beim Grabfeld 16R (Rasenwahlgräber) sind ebenerdig verlegte Grabplatten aus Vangagranit mit einer Größe von 50cm x 50cm, einer Mindeststärke von 10 cm sowie vertieft eingearbeitete Schrift zugelassen. Der Granit muss eine

satinierte oder gebürstete Oberfläche haben und darf nicht poliert sein. Grabschmuck ist bei diesen Grabstätten nicht erlaubt.

Ein kleines Holzkreuz kann nach der Beerdigung am Platz der Beisetzung angebracht werden. Nach drei Monaten muss dieses Holzkreuz entfernt werden.

7. Im gärtnerisch betreuten Grabfeld mit Dauerpflegevertrag (Memoriam-Grabfeld) dürfen Grabmale nur aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall verwendet werden. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- 7.1 Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
- 7.2 Alle Bearbeitungsarten, außer der Politur sind zulässig. Eine Politur darf nur als gestalterisches Element - wie z.B. für die Schrift oder einem Ornament - verwendet werden
- 7.3 Schriften, Ornamente und Symbole dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden.
- 7.4 Porzellanfotos sind bis zu einer Größe von max. 9 x 9 cm zulässig

8. Grabsteine für Erdbestattungen und Partnergräber (1 Sarg + 1 Urne) dürfen max. 1,25 m hoch und max. 0,60 m breit sein. Die Ansichtsfläche darf 0,75 m² nicht überschreiten.
9. Grabsteine für Urnenbestattungen dürfen max. 0,90 m hoch und max. 0,40 m breit sein. Die Ansichtsfläche darf 0,36 m² nicht überschreiten.
10. Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt 0,14 m.
- (2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der in (1) genannten Grabstätten und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Mit dem Vorhaben darf ein Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20,21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuwei-

sung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 29

Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21),

7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 27 und 28),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6)
11. Grabstätten entgegen § 21 gestaltet oder bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2021 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dudenhofen, den 24.09.2026

gez.

Jürgen Hook

(Ortsbürgermeister)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg- Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 24.09.2026

gez.

Jürgen Hook

(Ortsbürgermeister)

**Immer aktuelle
Informationen!**

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Dudenhofen jeden Donnerstag ab 9:30 Uhr nach Speyer und zurück!



Teilnehmen können mobil eingeschränkte Bürger:innen und Begleitpersonen.
Die Mitnahme von Rollatoren und Rollstühlen ist möglich.

Die Abholung erfolgt individuell und die Rückfahrt findet nach Absprache zwischen 12:00 und 13:00 Uhr statt.

Zusätzliche Haltepunkte sind möglich.

Anmeldung immer am Mittwoch
zwischen 12:00 und 18:00 Uhr unter

Tel. 0173 - 600 140 8

Vereinsmitteilungen

Herbstkerwe Dudenhofen



wir sind am 09. und
10.10. mit dabei!

Unser Angebot:

Jedes Kind erhält
an unserem
Stand einen
Rucksack -
Solange der
Vorrat reicht!



Eisgekühlter
Kräuterlikör
aus der Shot
Machine



Baguettes
mit Dip



Pfälzer
Schorle im
Dubbeglas

Unsere Senioren

Einladung zum Boule-Spielen

Liebe Seniorinnen und Senioren,
Lust auf Bewegung in frischer Luft, nette Gespräche und Spaß?
Wir laden Euch herzlich ein zum gemeinsamen Boule-Spiel!

Wann:

ab Mittwoch, dem 14. Oktober 2026, um 14 Uhr
danach jeden Mittwoch um 14 Uhr

Unter Anleitung von:

Stefan Abel

Für wen:

Für alle - egal ob Anfänger oder Profi!

Wo:

auf dem Bouleplatz, Iggelheimer Straße (Gelände des FVD,
neben dem Wirtschaftsgelände)

Bei schlechtem Wetter:

entfällt das Spielen

Ausstattung:

Boule-Kugeln bitte mitbringen
einige Kugeln stehen am Anfang bereit



Wir freuen uns auf Euch!
Seniorenbeirat Dudenhofen
Clemens Körner
Vorsitzender



FV Dudenhofen e.V.**Die nächsten Spiele:****1. Mannschaft: Verbandsliga Südwest**

Freitag, 09.10.2026

Spielbeginn: 19.30 Uhr

SV 1950 Büchelberg vs FVD

2. Mannschaft: Bezirksliga Vorderpfalz

Sonntag, 11.10.2026

Spielbeginn: 15.00 Uhr

FVD vs SV Ruchheim

3. Mannschaft: B-Klasse Rhein-Mittelhaardt

Sonntag, 11.10.2026

Spielbeginn : 15.00 Uhr

FSV Schifferstadt III vs FVD

Über euren Besuch bei den Spielen würden wir uns freuen

Heffandee Heffandee Heffandee Heffandee Heffandee

MONTAGSSESSEN

BEIM **FV DUDENHOFEN**

NÄCHSTER TERMIN
12. OKTOBER 2026

VON **17:00 UHR** BIS **21:00 UHR**

Reservierungen unter:
reservierung@fv-dudenhofen.de

Auf ihren Besuch freut sich der Heffandee

Natur- und Vogelschutzverein Dudenhofen e.V.**Einladung****Offizielle Einweihung Franz-Schätzle-Weg**

Auf Anregung des **Natur- und Vogelschutzvereins Dudenhofen** hat der Gemeinderat beschlossen, den Naturschützer Franz Schätzle als Gründungsmitglied und langjährigen Vorsitzenden des Vereins mit der Benennung einer Straße für seine Verdienste um die Allgemeinheit zu ehren. So heißt die verlängerte Jahnstraße ab dem Wasserwerk bis zum Friedwald künftig "Franz-Schätzle-Weg". Anlässlich der **offiziellen Einweihung** lädt der Natur- und Vogelschutzverein die Dudenhofer Bevölkerung zu einer kleinen

Feierstunde am Sonntag,**11.10. 26 um 14.30 Uhr am Wasserwerk**

mit Sektumtrunk und Brezeln recht herzlich ein.

Die Blaskapelle Dudenhofen, der Schätzle auch sehr verbunden war, gestaltet den musikalischen Rahmen und feiert mit dem Natur- und Vogelschutzverein, den Geburtstag von Franz Schätzle, der an diesem Tag 100 Jahre alt geworden wäre. Wir freuen uns über eine rege Teilnahme.



Einladung zur
Radtour nach Iggelheim

Gäste sind herzlich willkommen.

Datum
Sonntag, 18. Oktober

Abfahrt
11:00 Uhr

Treffpunkt
Parkplatz bei der Clemens-Beck-Grundschule in Dudenhofen

Einkehr
Mittagessen bei Zora im Vogelpark

Kontakt
Weitere Informationen bei Klaus Duttenhöfer, Tel. 06232/92963

Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e.V.**Einladung**

Liebe Gartenfreunde,

der Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e. V. lädt ein zum offenen Stammtisch am Donnerstag, den **15.10.2026** um **18:00 Uhr** im **Restaurant "SCHWARZER GOCKL"**, Heiner-Wolf-Weg in Dudenhofen. Wir freuen uns auf einen gemütlichen Abend, bei Essen und Trinken und guten Gesprächen. Über regen Zuspruch freut sich die Vorstandschaft.

**Tennisclub Dudenhofen e.V.****Einladung zum 19. Skatturnier**

des Tennisclubs Dudenhofen am **10.10.2026**, um **13.00 Uhr** im Clubheim des Tennisclubs, **Schillerstraße 70, in Dudenhofen**.

Wir laden alle skatbegeisterten Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen zu unserem 19. Skatturnier ein.

Startgeld: 10 €

Spielmodus: es werden 2 Durchgänge à 27/36 Spiele nach den Regeln des DSKV gespielt; verlorene Spiele werden mit 0,50 € für die Turnierkasse berechnet.

In der Pause: Kaffee und Kuchen.

Danach: gemütliches Beisammensein mit Abendessen (Teilnehmer bitte vorher anmelden)

Wir bitten alle Teilnehmer, sich um 12.45 Uhr einzufinden, damit wir pünktlich loslegen können.

Anmeldungen bitte bis zum 09.10.2026.

Turnierleitung: Rolf Hegmann Tel. 06232/92959

E-Mail: skat-tcd@t-online.de

Kiebitze und Skatbegeisterte sind wie immer recht herzlich willkommen!

Wir spielen immer mittwochs in der ungeraden Woche und beginnen pünktlich um 19 Uhr. Nächster Spielabend im Clubheim des Tennisclubs ist der 06.10.2026 diesmal ausnahmsweise Diens- tags und dann nach dem Turnier wieder normal am Mittwoch den 21.10.2026.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und wünschen allen Teilnehmern:

Gut Blatt!



Ortsgemeinde Hanhofen

Sprechstunden

Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice Tel. 06232/656-162
E-Mail: silke.schmitt-makdice@vgrd.de

Termine für persönliche Sprechstunden können per Telefon oder Anfrage per E-Mail gemacht werden.

Beigeordnete Kirsten Ohlinger-Stauder Tel. 0160/3888996
E-Mail: kirsten.ohlinger-stauder@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

- Reinigung
- Betreuende Grundschule
- Bürgerbus
- Vermietungen
- Kulturscheune und Gemeindehaus (Liegenschaften)

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

FRIEDHOFSATZUNG der Ortsgemeinde Hanhofen vom 09.10.2026

Der Gemeinderat Hanhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 5 Abs. 3 und 6 Abs. 8,9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattung auf dem Friedhof
- § 8 Särge
- § 9 Tuchbestattungen
- § 10 Grabherstellung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten

- § 13 Allgemeines, Arten, Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Wahlmöglichkeit
- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 24 Standsicherheit der Grabmale

§ 25 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

§ 26 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 27 Herrichten und Instand halten von Grabstätten

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

§ 31 Haftung

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

§ 33 Gebühren

§ 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Hanhofen gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde Hanhofen steht.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient zur Bestattung von
 - (a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Hanhofen waren, und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann.
 - (b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - (c) Totgeburt und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
 - (d) Personen, die ohne Einwohner zu sein. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Hanhofen gewohnt hat und seinem Wohnsitz hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Seniorenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). - vgl. § 10 BestG -
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können die Nutzungsberechtigten in diesen Fällen die Umbettung auf eigene Kosten dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit

noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder den Nutzungsberechtigten entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 2 mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals ist zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen. Fahrräder und Kinderspielfahrzeuge sind auf dem am Friedhofseingang hierfür vorgesehenen Platz abzustellen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren oder filmen, es sei denn
 - da) ein entsprechender Antrag/Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor
 - db) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - e) Druckschriften zu verteilen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Beisetzung stehen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere das Abladen von privaten Abfall,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; Musikwiedergabegeräte dürfen in Zusammenhang mit einer Trauerfeier betrieben werden,

- j) Grabmale, Einfassungen und Fundamente nach dem Abräumen der Gräber auf dem Friedhof zu entsorgen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 *

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher, und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist einmalig oder für fünf Jahre gültig.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I. S. 509) auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattung auf dem Friedhof

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Soll eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte erfolgen, haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen vorgenommen. Ausnahmen können von der Verwaltung im Einzelfall zugelassen werden.
- (4) Aschen müssen, sofern sie für eine Bestattung auf dem Friedhof vorgesehen sind, spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortliche gem. § 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Die Gemeinde Hanhofen kann in Einzelfällen über besondere Bestattungsarten, welche nicht speziell in dieser Satzung ausgewiesen sind, entscheiden.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbarem Material sein und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber bedürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigeben.

§ 9 Tuchbestattungen

- (1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
- (2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet. Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
- (3) Die nach § 2 Abs. 7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder eine von ihm beauftragte Person verbaut.
- (4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ 10 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Tiefe der Gräber beträgt bei Einzelbelegung 1,80 m bis zur Grabsohle.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre und für Aschen 5 Jahre.

§ 12

Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
- (3) Umbettungen werden vom Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Friedhofsträger ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
- (5) Der Antragsteller hat die Kosten der Umbettung zu tragen und ist zum Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, verpflichtet.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten mit Zustimmung des diesbezüglichen Nutzungsberechtigten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten
 - d) Urnengrabstätten als Wahlgrabstätten
 - e) Urnenstele/Urnenwand
 - f) Ehrengrabstätten
 - g) Rasenurnengrabstätten
 - h) Baumurnengrabstätten
 - i) Sternenkindergrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Bestattungen.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, ab dem 7. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Nach Ablauf der Nutzungszeit von 15 bzw. 25 Jahren kann auf Antrag das Nutzungsrecht in kürzeren Zeitabständen verliehen werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt

sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, nur als Einfachgräber vergeben. Eine einstellige Wahlgrabstätte (Einzelgrab) darf mit nicht mehr als einer Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen, eine mehrstellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab) darf mit nicht mehr als zwei Erdbestattungen und vier Urnenbestattungen belegt werden. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche oder einer weiteren Erdbestattung um die Ruhezeit nach § 10 dieser Satzung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann mehrmals für die gesamte Wahlgrabstätte verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.
Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:
 - a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
 - b) die Ehefrau bzw. der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
 - c) die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) die Eltern,
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen oder auf eine dritte Person übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Reihengrabstätten bis zu 1 Asche,
 - b) in der Urnenstele bis zu 2 Aschen,
 - c) in Einzelwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
 - d) in Doppelwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen
 - e) in Rasenurnengrabstätten bis zu 2 Aschen,
 - f) in Baumurnengrabstätten bis zu 2 Aschen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig

anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Bei Urnengrabstätten mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften sind Urnen (Abfüllkapseln) aus Maisstärke oder aus Holz bzw. Material, das nach 15 Jahren verrottet ist, zulässig.

§ 17

Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsvertretung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 21) eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften, liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (3) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird die Friedhofsverwaltung eine Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zuweisen.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind Einzel- und Doppelgräber.
- (2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Abdeckungen sind nur bis zu 75 % der Grabfläche zulässig. Zu dieser Fläche zählen Grababdeckungen/Grabplatten, Pultsteine und Sockel für evtl. Grabmaloberteile. Die Grabstätten sollen in Ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 21

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind das Grabfeld 8 (Erdgräber mit Platteneinfassung), die Urnenstele, die Rasenurnengräber und die Baumurnengrabstätten (mit und ohne Stele).
- (2) Grababdeckungen/Grabplatten sind bei dem Grabfeld 8 nur bis max. 50 % der Grabfläche zulässig. Zu dieser Grabfläche zählen Grababdeckungen, Pultsteine und Sockel für evtl. Grabmaloberteile. Eine Einfassung ist bei dieser Grabart nicht erlaubt. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden.
- (3) Grabschmuck (Blumen, Kränze, Lichter etc.) darf bei der Urnenstele nicht abgelegt werden.
- (4) Auf den Rasenurnengräbern sind nur Grabmale mit folgender Gestaltung zulässig:
 - a) Urnengrabplattengröße von 0,60 m x 0,60 m mit einer Plattenstärke von mindestens 6 cm, raseneben eingelassen, Aussparungen für Bepflanzung sind zulässig.

- b) Ein Rand von 0,10 cm auf der Grabplatte muss vorhanden sein. Auf diesem Rand darf keine Bepflanzung vorhanden sein, keine aufliegenden Teile und auch keine festverbundenen Grabdenkmäler stehen.
- c) Stelen, Denkmäler, Grabschmuck und Bepflanzungen mit einer maximalen Höhe von 0,70 m sind zusätzlich erlaubt.
- d) Schriften müssen eingearbeitet sein.
- (5) Bei den Baumurnengrabstätten ohne Stele sind nur liegende Grabmale bis zu einer Größe von 0,50 m x 0,50 m zulässig. Grabeinfassungen und Abdeckungen, sowie die Ablage von Grabschmuck ist nicht erlaubt.
Das Abstellen von Blumenvasen (max. 10 cm Durchmesser) und Grableuchten auf den Grabmalen ist hingegen gestattet.
- (6) Bei den Baumurnengrabstätten mit Stele (neben der Leichenhalle) ist das Aufstellen eines Grabmals nicht erlaubt. Eine Stele aus Echtstein trägt die Namensschilder mit den Lebensdaten (Name, Geburts- und Sterbejahr) der Verstorbenen. Außerdem kann ein eigens ausgewähltes Ornament neben die Namensschilder angebracht werden.
Die Anfertigung und Anbringung der Namensschilder an die Stele darf nur von einem von der Verwaltung festgelegten Steinmetz durchgeführt werden.
Die Beauftragung dieses Steinmetzes obliegt der Verbandsgemeinde.
Nach Beisetzung kann übergangsweise ein kleines Holzkreuz am Platz der Beisetzung angebracht werden.
Nach drei Monaten muss dieses Holzkreuz entfernt werden.
Das Abstellen von Grabschmuck und Grableuchten ist im Übrigen bei diesen Grabstätten nicht erlaubt.
- (2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der in (1) genannten Grabstätten und auch sonstigen baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 22

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen ist eine einfache Ausführung des Grabmalentwurfs mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 von 2 entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt und das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 23

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kin-

derarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24

Standssicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode - Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standssicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 26 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 26

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19, 20 und 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Friedhofshalle

§ 29

Benutzen der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
 5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt,
 6. die Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§ 19 ff.),

7. die Bestimmungen über die zulässige Maße für Grababdeckungen nicht einhält (§§ 20 und 21),
8. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§§ 6 und 22),
9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26 Abs. 1),
10. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 25, 27 und 28),
11. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 6)
12. Grabstätten entgegen § 20 ff. gestaltet oder bepflanzt
13. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
14. die Leichenhalle entgegen § 29 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 05.07.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hanhofen, den 22.09.2026

gez.

Silke Schmitt-Makdice
(Ortsbürgermeisterin)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Hanhofen, den 22.09.2026

gez.

Silke Schmitt-Makdice, (Ortsbürgermeisterin)

Vereinsmitteilungen

FV Hanhofen 1946 e.V.

Spielankündigungen

Herren | C-Klasse

So, 11.10.26 | 15:00

FV 1946 Hanhofen - SpVgg 1951 Rödersheim II

Herren | C-Klasse

Do, 15.10.26 | 19:30

FV 1946 Hanhofen - SG Böhl-Iggelheim II



Altpapiersammlung in Hanhofen

Der FV Hanhofen führt am **Samstag, den 10. Oktober 2026** die nächste Altpapiersammlung durch. Im Laufe des Freitags wird am **Bauhof Hanhofen** ein entsprechender **Container** aufgestellt und montags wieder abgeholt.

Da dieser Container **auch nach den Öffnungszeiten des Bauhofes frei zugänglich** ist, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Altpapier an den benannten Samstagen auch nach 12:00 Uhr noch abzuladen wie auch an den darauf folgenden Sonntagen.

Bitte nur Altpapier abgeben, keine Fremdstoffe (Styropor) oder Plastik entsorgen.

Bitte notieren Sie sich die folgenden Termine:

07. November 2026

05. Dezember 2026

**Folgen Sie
unserem
WhatsApp-Kanal!**



Wir informieren über
Neuigkeiten & besondere Lagen.



-Ortsverband Hanhofen

Musik verbindet



den

-Ortsverband Hanhofen



mit allen, die Lust am Singen haben.

Samstag, 17.10.2026 – 14 Uhr
Vogelschutzhütte Hanhofen
(beim Sportgelände zwischen
Hanhofen und Harthausen)

Anmeldung bis 12.10.26 bei Frau Appel,
Tel.: 06344 1090 oder ov-hanhofen@vdk.de

Bei musikalischer Begleitung und
Kürbiscremesuppe mit Brot,
werden viele Ohrwürmer gesungen.

Lassen Sie sich überraschen!

Wir freuen uns mit Ihnen auf einen
schönen Nachmittag.



Ortsgemeinde Harthausen

Sprechstunden

Bürgermeister

Günter Gleixner

E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Tel.: 0162/4738603

Erster Beigeordneter

Matthias Löffler

E-Mail: matthias.loeffler@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Tel. 0162/4737179

Geschäftsbereiche:

- Bauhof
- Friedhofswesen
- Gemeindeplätze
- Öffentliche Grünanlagen
- Umwelt, Landschaftsschutz, Biotopvernetzung

Beigeordnete

Lisa Ball

E-Mail: lisa.ball@vgrd.de, Termine nach Vereinbarung

Tel. 01520/3025890

Geschäftsbereiche:

- Schule
- Kindertagesstätte

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Ortsbürgermeister der Gemeinde Harthausen

Niederschrift -öffentlicher Teil-

über die öffentliche 15. Sitzung des Ortsgemeinderates
Harthausen am 17.09.2026

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 19:55 Uhr

Sitzungsort: Bahnhof "s'Pfefferminzel" Harthausen
Bahnhofstraße 1, 67376 Harthausen

TOP 1.

Festsetzung der Tagesordnung

Ortsbürgermeister Günter Gleixner eröffnet um 19:00 Uhr die 15. Sitzung des Ortsgemeinderates Harthausen, begrüßt herzlich alle Anwesenden und stellt fest, dass gemäß der Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist. Zu Beginn der Sitzung sind 17 Ratsmitglieder zuzüglich dem Ortsbürgermeister anwesend. Der Rat ist somit beschlussfähig. Änderungen zur Tagesordnung sind nicht gestellt. Einstimmig beschließt der Rat die vorliegende Tagesordnung.

TOP 2.**Mitteilung der Verwaltung****2.1. Mitteilungen Ortsbürgermeister Günter Gleixner**

- 2.1.1. Der Vorsitzende informiert, dass die VR-Bankfiliale Harthausen zum 01.01.2027 vollständig geschlossen wird. Auch der Geldautomat sowie der Kontoauszugsdrucker entfallen in Harthausen vollständig. Dies wurde im, in einem persönlichen Gespräch, vom Vorstand und dem Regionaldirektor der VR-Bank mitgeteilt. Ein Pressebericht, der die Gründe darlegt, wurde durch die Rheinpfalz veröffentlicht.
- 2.1.2. Der Spielplatz in der Ludwigstraße 5 der Kita St. Dominikus soll zukünftig wieder von den Kita-Kindern bespielt werden können, laut der Kita-Leitung Frau Gamber.
- 2.1.3. Im Rahmen einer Aktion der Gleichstellungsbeauftragten im Rhein-Pfalz-Kreis mit dem Titel "Orange Bänke gegen Gewalt an Frauen" werden im November 2026 mehrere orangene Bänke in der Verbandsgemeinde aufgestellt beziehungsweise vorhandene Bänke orange angestrichen und mit einer Plakette mit Logo und Rufnummer des Hilfefonns "Gewalt gegen Frauen" versehen. In der Ortsgemeinde Harthausen betrifft dies die vorhandene Bank vor der Kita St. Dominikus. Weitere Informationen ergeben zu gegebener Zeit durch die Medien.
- 2.1.4. Bezugnehmend auf den Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion in der Ratssitzung vom 25.06.2026 hinsichtlich der Erneuerung der Heizungsanlage der Heilsbrückhalle informiert Bürgermeister Gleixner, dass im September/Oktober eine Vor-Ort-Begutachtung in der Heilsbrückhalle mit der bürgerlNernergie eG (bIne) erfolgen wird. Dabei soll eine Gegenüberstellung einer neuen Heizungsanlage mit Alternativenenergie gegenüber fossiler Energie erarbeitet werden. Ein danach vorliegendes Ergebnis wird zu gegebener Zeit durch die Energiemanager der Verbandsgemeinde, Frau Kuß und Herr Geißler, vorgestellt und erläutert.

2.2. Mitteilungen Erster Beigeordneter Matthias Löffler

- 2.2.1. Matthias Löffler informiert, dass die Pflanzungen auf dem Vogel-Kreisel abgeschlossen sind.
- 2.2.2. Von einem Bürger wurde der Erste Beigeordnete auf eine starke Vermüllung am Weiher Pfaffensee hingewiesen. Der Bauhof hat einen Großteil bereits entsorgt und auch das Ordnungsamt wurde umgehend informiert. Im Rahmen des Dreck-weg-Tags soll dieses Gebiet zukünftig in die Touren eingeplant werden.
- 2.2.3. Bei dem stürmischen Wetter vor einigen Wochen ist am Modenbach eine Pappel zusammengebrochen. Nach Begutachtung mit den zuständigen Mitarbeitern wurde die umgehende Beauftragung veranlasst. Um eine weitere Pappel kümmert sich der Gewässerzweckverband.

TOP 3.**Zustimmung der Spendenannahme****Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Harthausen erteilt die Zustimmung zu der unten geführten Spendenannahme:

Geldspende im Wert von 300,00 € von der Firma Karl-Wilhelm Hucks EDV-Dienstleistung für das Tabakdorffest in Harthausen.

Wortmeldungen: keine

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 4.**Änderung der Richtlinien für die Förderung der Vereine und Jugendarbeit****Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Harthausen beschließt die Änderung von Ziffer 4 der Richtlinien wie folgt: Ergänzung bei Ziffer 4.1 Zuschüsse für Jugendfahrten um "und für Klassenfahrten der 3.

und 4. Klassen".Neuaufnahme von Ziffer 4.1.8: "Die Ortsgemeinde Harthausen übernimmt die Hälfte der anfallenden Buskosten für Klassenfahrten der Grundschule."

Wortmeldungen: keine

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

TOP 5.**Bauantrag zur Änderung (Nachtrag zur Baugenehmigung), Am Wooggraben, Harthausen****Beschluss:**

Die Zustimmung nach § 36 a Abs. 1 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB zu dem o.g. Bauantrag "Änderung (Nachtrag zur Baugenehmigung), Am Wooggraben, Harthausen" wird nicht erteilt.

Wortmeldungen: Andreas Heck, Sabrina Klesse, Benjamin Voigt

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen bei zwei Enthaltungen

Ratsmitglied Hildegard Hock verlässt den Ratstisch zum Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt und nimmt aufgrund Befangenheit nach § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

TOP 6.**Übertragung von Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten gemäß §17 Abs. 2 GemHVO auf 2026****Beschluss:**

Die in der Anlage aufgeführten und für das Haushaltsjahr 2025 oder vorherige Haushaltsjahre geplanten Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten wurden nach § 17 Abs. 2 GemHVO in das Haushaltsjahr 2026 übertragen. Darüber wird der Gemeinderat hiermit in Kenntnis gesetzt.

Wortmeldungen: Christian Schaust, Hildegard Hock

Abstimmungsergebnis: entfällt

TOP 7.**Einwohnerfragestunde**

7.1. Eine Bürgerin stellt folgenden Fragen und teilt Folgendes mit:

7.1.1. Zunächst begrüßt sie die Bepflanzung des Vogel-Kreisels, obwohl aus ökologischer Sicht einzelne Ausführungen anders hätten erfolgen können. Im Hinblick auf heiße Sommertage und die hohe Auslastung des Harthäuser Bauhofs weist sie darauf hin, dass der Beregner des Vogel-Kreisels bei hohen Temperaturen teilweise gelaufen ist und der Bauhof die Grünflächen um den Vogel-Kreisel mäht, obwohl der Bewuchsstand ohnehin sehr niedrig ist. Aus ökologischer Sicht hält sie starke Rückschnitte aufgrund der Austrocknungsgefahr für nicht sinnvoll. Sie fragt, ob man die Handhabung nicht anpassen könne. Sowohl der Vorsitzende Gleixner als auch der Erste Beigeordnete Löffler erwidern, dass die ersten Änderungen bereits in Angriff genommen wurden. Da mehrere Personen an der Technik des Beregners beteiligt waren und dieser intern einen Defekt hatte, hat sich die Beregnungszeit verstellte. Dies wurde angepasst. Matthias Löffler merkt an, dass zu Beginn der neuen Legislatur wenig zurückgeschnitten wurde, weshalb es wieder an der Zeit war. Im Hinblick auf die Flächen um den Vogel-Kreisel besteht eine Verkehrssicherungspflicht. Ratsmitglied Klesse pflichtet der Bürgerin hinsichtlich des Beschnitts bei. Sie verweist auf den Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion zur Einbindung der Gartenakademie zwecks Unterstützung der Umstellung der Pflege und Bepflanzung. Der Erste Beigeordnete ergänzt, dass die Verwaltung derzeit ein Angebot für hitzeresistentere Bepflanzung einholt.

7.1.2. Weiter fragt sie, wer für die neu gepflanzten Bäume auf den Ausgleichsflächen zuständig sei, da dort bereits einige kaputtgegangen sind. Matthias Löffler erklärt, dass sich der Natur- und Vogelschutzverein für die Pflege dieser Flächen im Rahmen der Biotopvernetzung für fünf Jahre verpflichtet hat. Günter Gleixner ergänzt, dass Kontakt mit dem Natur- und Vogelschutzverein aufgenommen und auch geklärt

wird, ob es eine Art Anpflanzgarantie gibt. Die Bepflanzung erfolgte aus privater Hand.

- 7.2. Ein weiterer Bürger schildert eine starke, unangenehme Geruchsbildung am Pumpwerk, ehemaligen Klärwerk, und fragt nach Gegenmaßnahmen. Bürgermeister Gleixner erklärt, dass das Anliegen zur Prüfung und Behebung der Verwaltung weitergegeben wird.
- 7.3. Zuletzt merkt ein Bürger an, dass Ecke Theodor-Heuss-Straße/Franz-Hartard-Straße ein Mülleimer entfernt wurde mir der Begründung, dass dieser mit Hausmüll befüllt wurde; der Müll liegt derzeit auf der Straße. Er fragt, ob beabsichtigt ist dort wieder einen Mülleimer zu installieren.

Erster Beigeordneter Löffler bestätigt die Wiederinstallation eines kleinen Mülleimers.

TOP 8.

Anträge und Anfragen

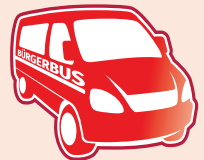
- 8.1. Andreas Heck stellt folgende Fragen bzw. unterbreitet Vorschläge:
- 8.1.1. Die Schließung der Volksbankfiliale ist bedauerlich. Ein Entgegenwirken wird keine Aussicht auf Erfolg haben. Er schlägt vor, in Absprache mit dem ehrenamtlichen Fahrerteam, das Angebot des Bürgerbusses auf einen Fahrservice zu den Volksbank- und Sparkassenfilialen zu erweitern um den Wegfall ein wenig zu kompensieren.
- 8.1.2. Wegen der heißen Sommertage kam die Frage auf, ob es nicht eine Möglichkeit gibt am Friedhof einen Wasserspender oder ähnliches anzubieten für die Besucher. Er bittet darum dies prüfen zu lassen.
- 8.1.3. Des Weiteren wurde er auf die teilweise in die Jahre gekommene Beschilderung der überregionalen Radwege "Vom Rhein zum Wein" und "Kraut-und-Rüben-Radweg" angesprochen. Er bittet um Zuständigkeitsprüfung und Weiterleitung des Hinweises.
- 8.2. Markus Unterländer wurde von einem Anwohner der Ludwigstraße hinsichtlich der neuen Kurzzeitparkplätze angesprochen. Der Anwohner hätte sich gewünscht hierzu vorab stärker informiert zu werden. Der Vorsitzende erklärt, dass die Kurzzeitparkplätze nach vorheriger Planung eingerichtet wurden, da aufgrund des neuen Fußgängerüberweg die Parkplätze weichen mussten und dies auch wirtschaftlich bedingt notwendig war. Im vergangenen Verkehrsausschuss war deutlich, dass in der Ortsgemeinde genügen Parkplätze zur Verfügung stehen. Aus ggf. Bequemlichkeitsgründen werden zur Verfügung stehende Innenhöfe durch die Anwohner nicht genutzt. Aus rechtlicher Sicht sprechen gegen die eingerichteten Kurzzeitparkplätze keine Gründe. Er pflichtet bei, dass man die Anwohner im Vorfeld besser hätte informieren können.
- 8.3. Benjamin Voigt fragt nach dem Stand der Aufstellung der Schranke im Falltorweg. Gemäß des Vorsitzenden kam es hier zu Verzögerungen, da unter anderem noch Überlegungen hinsichtlich der Schrankenschließung angestellt wurden. Die Schranke ist bestellt. Sobald die Schranke geliefert wird erfolgt der Aufbau durch die Firma Kasek. Entsprechende Schlüssel werden an die Berechtigten ausgegeben.
- 8.4. Kurt Humm teilt folgende Anliegen mit:
- 8.4.1. Er fragt, wie viele Schranken im Falltorweg aufgestellt werden. Der Vorsitzende erläutert, dass eine Schranke an der Stelle, an der bereits die kleinen Poller aufgestellt waren, aufgebaut wird.
- 8.4.2. Er greift nochmals die Berieselung des Vogel-Kreisels auf. Das Anliegen wurde bereits in der Einwohnerfragestunde geklärt.
- 8.4.3. Zuletzt teilt er mit, dass die Sicht auf innerorts kommende Fahrzeuge massiv eingeschränkt ist, da Ortschaftsfahrt in der Heiligensteiner Straße Höhe "Im Sand" mal links mal rechts ein weißer Van abgestellt ist. Ortsbürgermeister Gleixner erläutert, dass das Ordnungsamt bereits in Kenntnis gesetzt wurde. In der Bürgersprechstunde, am 23.09.2026, wird das Thema

nochmals näher beleuchtet und wird anschließend dem Kreis und dem LBM weitergeleitet und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Da es sich um eine Kreisstraße handelt hat die Verbandsgemeinde keine Handlungsbefugnis.

- 8.5. Sabrina Klesse stellt folgende Anfragen:
- 8.5.1. Ob und wenn ja wann werden die Bodenwellen in der Jakobsgasse wiederhergestellt? Erster Beigeordneter Löffler erklärt das diese entfernt wurden, da manche mit ihren Fahrzeugen hängen geblieben sind. Die Bodenwellen werden zu gegebener Zeit wieder installiert.
- 8.5.2. Sie greift nochmals die Anfrage bezüglich der Überlassung der Bearbeitungsliste der Fraktionsanträge an. Schriftführerin Münch erklärt, dass noch ein paar Informationen einzuholen sind und die Liste den Fraktionsvorsitzenden zeitnah zur Verfügung stehen wird.
- 8.6. Hildegard Hock fragt wie folgt an:
- 8.6.1. Ist eine Teilnahme an der Vor-Ort-Begehung mit der bIne möglich?
Der Vorsitzende erklärt, dass sich dies schwierig gestaltet, da es sich um einen kurzfristigen Termin handeln wird. Im Nachgang wird über das Ergebnis informiert.
- 8.6.2. Besteht die Möglichkeit einer Vorstellung der bIne, wie einst in der Verbandsgemeinde, hinsichtlich der Möglichkeiten für PV-Anlagen etc in der Ortsgemeinde?
Die Anfrage wird der Vorsitzende mit den Verantwortlichen der bIne besprechen erwidert Günter Gleixner.

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Harthausen



Die Ortsgemeinde Harthausen bietet einen kostenfreien und ehrenamtlichen Fahrservice an zu

Einkaufs- und Besorgungsfahrten nach Dudenhofen und Speyer/Postplatz

für ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder diejenigen, die sich nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln bewegen können, mit Wohnsitz in Harthausen.

Unser Fahrservice wird angeboten an **Donnerstagvormittagen** nach:

- **Dudenhofen**
(Lebensmittelmärkte, Apotheken, Banken, Rathaus) sowie
- **Speyer/Postplatz.**

Die Abholzeiten zu Hause sind jeweils **ab 9.00 Uhr**, die Rückfahrten (bis ca. 12.00 Uhr) werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt.

Möchten Sie den Fahrservice nutzen, können Sie sich an diesen Donnerstagen **zwischen 8.00 und 9.00 Uhr** für die anschließenden Fahrten **am jeweiligen Vormittag** anmelden unter der **Telefonnummer**

0152 07248096

Vereinsmitteilungen



Wir sagen Dankeschön!

Auf diesem Weg möchten wir allen ganz herzlich danken, die mit ihrem Einsatz und Engagement zum Gelingen des „kfd Cafés“ beim Tabakdorffest 2026 beigetragen haben. Bedanken möchte wir uns auch bei der Gemeinde und der Schulleitung, für die Bereitstellung des Pausenhofs und der Räumlichkeiten.

Ein herzliches Dankeschön an alle Kuchenspender und an alle Gäste, die uns unterstützt und uns in unserem kfd-Café besucht haben.

Mit dem Erlös des Festes unterstützen wir das Frauenhaus in Speyer und die Missionsschwestern in Bolivien, Johannesburg und Kolumbien.

Das Leitungsteam der kfd-Harthausen

Zu den einzelnen Terminen erfolgen noch separate Einladungen, Anmeldung in Form einer Vormerkung ist natürlich möglich. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Termine:

Freitag, 30. Okt. 2026,

Kartoffel-Essen, 18:00 Uhr, MGV Chorscheune, Harthausen, Anmeldung: Robert Knebl 06344 1210
Chorscheune MGV 1911 Harthausen e.V., Raiffeisenstr. (am Festplatz)

Dienstag, 10. Nov. 2026,

Gänse-Essen, 18:00 Uhr, Hofschänke Zürker, Dudenhofen, Anmeldung: G. Hoffmann, W. Oehring 06344 4145

Mittwoch, 18. Nov. 2026,

Gänse-Essen, 18:00 Uhr, Hofschänke Zürker, Dudenhofen; Anmeldung: G. Hoffmann, W. Oehring 06344 4145

1. Fahrt Mo. 23./Di. 24. Nov. 2026,

Fahrt zum unterirdischen Weihnachtsmarkt nach Valkenburg;

2. Fahrt Mi. 25./Do. 26. Nov. 2026,

Fahrt zum unterirdischen Weihnachtsmarkt nach Valkenburg;

Anmeldung: G. Hoffmann, W. Oehring 06344 4145,

i.A. OGV-Vorstandschaft

Gerhard Hoffmann

Obst- und Gartenbauverein Harthausen e.V.

Liebe Gartenfreunde, für die 2. Jahreshälfte 2026 gibt es wieder ein attraktives Programm, über das wir hiermit informieren möchten.

Es ist jedenfalls für jeden Geschmack etwas dabei.

Es ist auch eine gute Gelegenheit, mit Gartenfreunden ins Gespräch zu kommen oder ihnen einfach mal zu lauschen.



-Ortsverband Harthausen

Unser nächster Stammtisch findet am Donnerstag den 08. Oktober 2026,

in der Hofschänke Böhme, Rappengasse 25, 67376 Harthausen ab 16:00 Uhr statt.

Herzlich willkommen sind Mitglieder des Ortsverbandes Harthausen und deren Angehörige.

Im Namen der Vorstandschaft, Rolf Kolf

Ortsgemeinde Römerberg



Sprechstunden

Bürgermeister Matthias Hoffmann Tel. 0152/24374718
nach Vereinbarung im Bürgermeisteramt Römerberg,
Am Rathaus 3 **oder E-Mail: matthias.hoffmann@vgrd.de**

Sekretariat immer besetzt von

Montag bis Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Joanna Mrozik

Tel. 06232/656-192

Bianca Geier

Tel. 06232/656-293

E-Mail: BMA-Roemerberg@vgrd.de

Geschäftsbereiche Ortsbürgermeister Matthias Hoffmann:

Klima- und Hitzeschutz
Hochwasser- und Starkregenschutz
Umwelt-, Natur- und Tierschutz
Energie und Wärme
Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe
Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
Spiel- und Freizeitanlagen, Naherholung
Kindertagesstätten
Gewerbe und Wirtschaft
Personal, Digitalisierung
Bauhof und Städtepartnerschaften

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Wilfried Röther Tel. 0152/21907431
E-Mail: wilfried.roether@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

Verkehr und ÖPNV
Denkmalschutz und Denkmalpflege,
Dorfchronik
Liegenschaften
(öffentliche Gebäude, Mietwohnungen, Grundstücke)
Grundschulen und Schulbetreuung
Vereine und Dorffeste

Beigeordneter

Franz Zirker
E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

Tel. 0157/84942265

Geschäftsbereiche:

Forsten, Jagd, Landwirtschaft,
Weinbau und Fischerei
Kleinstkinder (Neugeborene)
Jugendarbeit,
Kommunale Jugendarbeit
Seniorenarbeit,
Nachbarschaftshilfe
Kultur und Kunst,
VHS und Mediathek

Beigeordnete

Sabine Marczinke
E-Mail: sabine.marczinke@vgrd.de
(ohne Geschäftsbereich)

Tel. 0151/20106932

Seniorenbeirat**Vorsitzende:**

Elvira Theurer

Tel. 06232/83499

Stellvertreter:

Gerhard Merdian

Tel. 06232/84696

Bürgerbus Römerberg

Tel. 0162/4930852

Sonstige Mitteilungen**NACHBARSCHAFTSHILFE
RÖMERBERG****Sie fühlen sich alleine oder könnten Hilfe brauchen?**

Die Nachbarschaftshilfe in Römerberg bietet kostenfrei praktische Unterstützung für ältere, kranke und behinderte Menschen an.

Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nehmen sich Zeit, für die Hilfesuchenden im Ort.

Dabei unterliegen alle Beteiligten der Schweigepflicht.

Unsere Ansprechpartnerinnen:

Frau Elvira Theurer

Tel. 06232-83499

Frau Bärbel Steinmetz

Tel. 06232-84244

Greifen Sie ruhig zum Telefon, wenn Sie Hilfe brauchen!**17. EUROPÄISCHES
FILMFESTIVAL
DER GENERATIONEN***Filme über das Alterwerden
für Alt & Jung***Der Deutsche
Alterspreis***Ideen im Alter.
Ideen fürs Alter.***VIER WÄNDE
FÜR ZWEI****Mittwoch,
21. Oktober 2026****17:30 Uhr****Zehnthaus Berghausen**
Berghäuser Straße 50
67354 RömerbergEine Wohnung bringt
zwei völlig unterschiedliche
Frauen zusammen.
Daraus entsteht eine
außergewöhnliche
Freundschaft zwischen
den Generationen – voller
Wortgefechte, Lebensfreude
und Humor.**FILM MIT DISKUSSION • EINTRITT FREI***Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*Veranstalten:
Elisabethverein Heiligenstein • Seniorenclub Römerberg • Ortsgemeinde Römerberg**Aktuell informiert!****ORTSGEMEINDE
RÖMERBERG****EINLADUNG ZUM
NEUGEBORENEN-
EMPfang 2026****Freitag, 30. Oktober 2026 - 16.00 Uhr****Zehnthaus Berghausen, Berghäuser Straße 50**Die Ortsgemeinde Römerberg lädt herzlich alle Eltern mit Ihren **im Jahr 2025/2026 geborenen Kindern und deren Geschwister** zum diesjährigen Neugeborenen-Empfang ein.**Freuen Sie sich auf:**

- Ein herzliches Willkommen durch die Gemeinde
- Infos rund um die Kitas in Römerberg - mit allem Wichtigen zur Anmeldung
- Unterstützung und Tipps für junge Familien von den Frühen Hilfen des Rhein-Pfalz-Kreises, den Familienpaten u.v.m.
- Mitmach-Ideen und Vorlesetipps von der Mediathek Römerberg und der KÖB St. Sigismund
- Zahlreiche weitere Einrichtungen mit Angeboten für junge Familien
- Ein kleines, lockeres Rahmenprogramm für die ganze Familie

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt: Kaffee, kalte Getränke, Gebäck und Brezeln stehen bereit

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihre Familie persönlich begrüßen zu dürfen!**Anmeldung bitte bis zum 23. Oktober 2026 an**

Bianca Geier · Tel. 06232/656-293

oder Joanna Mrozik · Tel. 06232/656-192

oder per Mail an bma-roemerberg@vgrd.de**Matthias Hoffmann**
Ortsbürgermeister**Franz Zirker**
Beigeordneter

Gemeinsam für sichere Straßen im Herbst – Laubbeseitigung in Römerberg



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Römerberg, der Herbst hält Einzug in unserer Gemeinde und färbt die Natur bunt. Mit den sinkenden Temperaturen fällt jedoch auch vermehrt Laub von den Bäumen. Nasses Herbstlaub auf Straßen und Gehwegen stellt eine erhebliche Rutschgefahr für uns alle dar, insbesondere für ältere Menschen, Kinder und Radfahrer.

In unserer Gemeinde ist die Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Straßenrinnen (die sogenannte Verkehrssicherungspflicht) per Satzung auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Der Bauhof der Gemeinde leistet das gesamte Jahr über großartige Arbeit bei der Pflege unserer öffentlichen Grünflächen und Plätze. In den Herbstmonaten ist das Team jedoch vollauf damit beschäftigt, das Laub im öffentlichen Raum zu bewältigen.

Aus diesem Grund kann der Bauhof das Laub von privaten Gehwegen oder Straßenabschnitten vor Ihren Grundstücken nicht entfernen.

Wir bitten Sie daher höflich, die Gehwege und Gassen vor Ihren Häusern regelmäßig selbst vom Laub zu befreien. So leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Sicherheit in unserer Nachbarschaft.

Wohin mit dem gesammelten Laub?

Bitte kehren Sie das Laub nicht in die Straßenrinne oder in die Gullys, da diese sonst verstopfen und bei starkem Regen Überschwemmungen drohen. Für die Entsorgung stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die **eigene Biotonne** oder der eigene Gartenkompost.
- Die Nutzung der **Grünabfallsammlung des Rhein-Pfalz-Kreises** (bereitgestellt in offenen Schüttbehältern wie Körben oder Büten am Gehwegrand).
- Die kostenfreie Abgabe auf dem **Wertstoffhof Römerberg** (an der Kläranlage, Philippsburger Straße). Dieser hat ganzjährig samstags von 08:00 bis 13:00 Uhr sowie von März bis November mittwochs von 16:00 bis 18:00 Uhr (mittwochs ausschließlich für Grünabfall) geöffnet.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Tatkraft, Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis! Gemeinsam sorgen wir dafür, dass Römerberg auch im Herbst schön und sicher bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Ortsgemeinde Römerberg



Jetzt herunterladen: Unsere Römerberg-App!



Neuigkeiten, Veranstaltungen
und Infos aus Römerberg –
schnell und direkt auf deinem
Smartphone.

Ganz einfach installieren:

Als App auf dem Smartphone
nutzen oder über jeden Browser:
<https://roemerberg.orts.app>



Unsere Senioren



Der Seniorenbeirat Römerberg

„Bayrische Gemütlichkeit trifft Apfelkuchenglück“

Bayrischer Mittag verbindet Geselligkeit mit Informationen. Der Seniorenbeirat Römerberg und der ambulante Betreuungsdienst PeReMi veranstalten gemeinsam einen Bayrischen Mittag



**am Montag 12.10.2026
im Zehnhaus, Berghäuser Str.50
um 12:00 Uhr**

Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht der gemütliche Austausch bei traditionellen Schmankerln und ein informatives Seminar über die Möglichkeit der Alltagsunterstützung für ältere Menschen. Diese Veranstaltung ist kostenfrei

Ab 12:00 Uhr gibt es:

- Obazter mit Weissbrot (Vorspeise)
 - eine bayrische Biersuppe
 - Brezelknödel mit Pilzragout
- anschließend verschiedene Apfelkuchenvariationen mit Kaffee

Um besser planen zu können bitten wir um Anmeldung (begrenzte Plätze)

bei Elvira Theurer unter **06232-83499 AB**

Der Bürgerbus ist reserviert

mitzubringen: Gute Laune, wir freuen uns auf Ihren Besuch

BÜRGERBUS — RÖMERBERG —

Kostenloser Fahrservice im Alltag



Wir sind
für Sie da!



WANN?

- ✓ jeden Mittwoch Einkaufsfahrt
- ✓ ab 10:00 Uhr



UNSER ANGEBOT

- ✓ Einkaufsfahrten in Römerberg
- ✓ Arztfahrten nach Absprache



UNSER SERVICE

- ✓ Abholung von Zuhause
- ✓ sichere Rückfahrt



Für ältere Menschen und alle,
die nicht mobil sind.



0162 / 49 308 52

Anmeldung bis Montag möglich



Der Bürgerbus wird ehrenamtlich betrieben.



Bewegungsangebot für Senioren*innen

Dabei sein bewegt!

Spaziergang mit Bewegung

Ein Bewegungsangebot für Senioren*innen.
Wir gehen wieder spazieren

Ab Sonntag den 13. September 2026 alle 14 Tage sofern es das Wetter erlaubt Am Treffpunkt gibt es Sitzgymnastik für Senioren im Freien, geeignet für jedes Alter auch für beeinträchtigte Senioren*innen mit Rollatoren oder elektrischem Rollstuhl. Wer Nordigwalkingstöcke besitzt darf die gerne mitbringen.

Wann? Sonntags von 14:30 bis 16:30 Uhr
(in den ungeraden Kalenderwochen)

Wo? Treffpunkt OT Berghausen,
Zehnhaus Berghäuserstr. 50

Wer? Begleitung: Elvira Theurer, Bewegungsbegleiterin
seit Mai 2025 eine Initiative von der Landeszentrale
für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.
Hölderlinstraße 85, 5131 Mainz Telefon 06131-20690
info@lzf-rlp.de Die Teilnahme ist kostenfrei.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, jeder ist herzlich willkommen.

**Achtung: Findet nicht bei Schnee, Regen, Hitze
oder Sturm statt! Wer dennoch Bewegung
möchte, könnten wir evtl. auch ins Zehnhaus
ausweichen (dies bitte mit Anmeldung).**

Bitte vorher anrufen ob die Veranstaltung stattfinden kann.
Bei Fragen rufen Sie mich gerne an:

Elvira Theurer, Bewegungsbegleiterin (seit Mai 2025)
Telefon 06232 83499 oder Mobil 01773 176 620



Der Seniorenbeirat Römerberg

**ZU ALT FÜR NICHTS? - QUATSCH!
60+ UND LUST, WAS ZU BEWEGEN?**

Dann brauchen wir Sie!

Der **Seniorenbeirat Römerberg** sucht

engagierte Menschen, die nicht nur zuschauen, sondern **mitreden, Ideen haben und anpacken**.

Sie haben eine Meinung? - Her damit!

Sie haben eine Idee? - Noch besser!

Sie haben Zeit für andere? - Perfekt!

Wir bringen Ihre **Vorschläge und Anliegen** zum Gemeinderat und zum Bürgermeister, nehmen Kontakt zu Seniorinnen und Senioren auf und setzen uns dafür ein, dass die Interessen älterer Menschen in unserer Gemeinde gehört werden.

Kurz gesagt:

Mitmachen statt meckern!

Einmischen statt zuschauen!

Gemeinsam statt allein!

60+ - jetzt wird's interessant!

Machen Sie mit im Seniorenbeirat Römerberg.

Ihre Erfahrung. Ihre Ideen. Ihre Zeit.

Ansprechpartnerin: Elvira Theurer

Tel. 06232 83499 · 0177 3176620

Mail: e.t.57@web.de

Niederschrift -öffentlicher Teil-

über die 15. Sitzung des Seniorenbeirates
Römerberg am Montag, den 28.09.2026

Sitzungsbeginn: 18.00 Uhr

Sitzungsende: 19.30 Uhr

Sitzungsort: Zehnthaus Berghausen

Berghäuser Straße 48

67354 Römerberg

Top 1: Begrüßung

Die Vorsitzende des SBR Frau Theurer begrüßt alle Anwesenden.

Top 2: Tagesordnung und Protokoll

Frau Theurer eröffnet die Sitzung. Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht nach der GemO Rheinland-Pfalz eingeladen wurde und der Beirat beschlussfähig ist. Änderungen und Ergänzungen zum letzten Protokoll und zur heutigen Tagesordnung werden nicht gestellt, und somit in bestehender Form angenommen.

Top 3: Seniorenfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt

Top 4: Vorstellung und Neuaufnahme von einem neuen Beiratsmitglied

Frau Theurer stellt Frau Regina Michalzik zur Aufnahme in den Seniorenbeirat vor. Frau Michalzik berichtet von Ihrer Arbeit als Mitglied einer ambulanten Betreuung und möchte ihre Erfahrungen mit Senioren*innen einbringen. Zur Aufnahme in den Seniorenbeirat von Frau Regina Michalzik wird abgestimmt.

Abstimmung: einstimmig

Die Vorsitzende fragt Frau Michalzik ob sie die Wahl annimmt und liest die Verpflichtung vor, überreicht diese mit den Unterlagen der Satzung der Ortsgemeinde Römerberg, sowie die Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirat. Anschließend wird Frau Michalzik nach Unterschrift von ihr und per Handschlag von Frau Theurer in den Seniorenbeirat aufgenommen.

Top 5: Eigentumswohnungen zu Mehrgenerationenwohnen

Frau Theurer erläutert einen Antrag an den Gemeinderat zu Mehrgenerationen-wohnen. Im Zeitalter des Demografischen Wandels wäre ein Mehrgenerationen-wohnen von Vorteil die Junge und Alte Bewohner sich gegenseitig unterstützen können (Nachbarschaftshilfe, Kinderbetreuung, gemeinsame Freizeit).

Abstimmung: einstimmig

Top 6: Gemeindebriefkästen bei Festen und weiter Anträge

- Der Seniorenbeirat beantragt, dass die Briefkästen der Gemeinde und des Seniorenbeirats auch bei Feierlichkeiten und Veranstaltungen frei zugänglich bleiben.
- weiter einen Antrag zur Balkenentfernung im OT Berghausen und OT Heiligenstein. Die Balken stellen eine Gefährdung für die Rollstuhl-Radfahrende und Rollatoren schiebende Bevölkerung dar.
- Der Seniorenbeirat regt die Einrichtung einer innerörtlichen Kneipp-Anlage bzw. eines Wassertretbeckens an. Im Zuge des Klimawandel könnten die Gemeindebewohner Abkühlung und Erfrischung bekommen.
- Die Senioren und Seniorinnen berichteten Frau Theurer, dass im OT-Mechtersheim am Ende der Nato-Strasse Tische und Bänke stehen, die dringend renoviert werden müssten. Deshalb stellt der Seniorenbeirat den Antrag dies zu überprüfen und anschließend zu renovieren.

Abstimmung der gesamten Anträge: einstimmig

Top 7: Verteilen von Prospekten am 1.10.2026

Frau Theurer schlägt vor die Fleyer vom SBR und zusätzliche Prospekte am 1.10.2026 vor dem Edeka-Markt anlässlich des Internationalen Weltseniorentages zu verteilen. Das Motto: "Sag ja zum Alter" dabei möchten wir auf die Bedürfnisse der Senioren aufmerksam machen. Die Seniorenbeiratsmitglieder werden abwechselnd anwesend sein.

Abstimmung: einstimmig

Top 8: Bayrischer Mittag am 12.10.2026 im Zehnthaus

Die Vorsitzende informiert über den Ablauf dieser Veranstaltung. Es wird ein bayrisches Mittagessen und anschließend Kaffee und Kuchen gereicht werden. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden die Bewirtung übernehmen.

Abstimmung: einstimmig

Top 9: Verschiedenes

(Termine, Informationen, Anträge, Wünsche)

Es werden keine weitere Wünsche, Anträgen von den Beiratsmitgliedern gestellt

Nächste Sitzungstermin ist am 26.10.2026

Römerberg, den 28.09.2026

gez.

Uschi Müller

Schriftführerin

gez.

Elvira Theurer

Vorsitzende des SBR

Wechsel im Seniorenbeirat

Paul Eichstetter ist durch seinen Umzug nach Speyer aus dem Seniorenbeirat ausgeschieden. Er war seit 2017 Mitglied und Mitbegründer beim Seniorenbeirat Römerberg. Dieses Jahr erhielt er die Ehrenmedaille für Ehrenamt von Rheinland-Pfalz. Wir bedanken uns für seinen Einsatz in der Seniorenarbeit und wünschen ihm für seine Zukunft alles Gute.

Seit 28.09. hat der Seniorenbeirat ein neues Mitglied - Regina Michalzik. Beruflich kommt sie aus der ambulanten Betreuung.

Kontakt Seniorenclub Römerberg

Seniorenclub Römerberg:

Vorsitzende: Käthe Maier

Stellvertreterin: Gabi Vollmer

Tel. 06232/84020

Tel. 06232/84462

Vereinsmitteilungen

Pfälzerwald-Verein Ortsgruppe Römerberg e.V.

**Einladung zur Monatswanderung
am 11. Oktober 2026**

„4 typische Hohlwege im Kraichgau und ein Astropark“ gestartet wird in Zeutern.

Wir treffen uns mit dem eigenen Auto um 9:00 Uhr am Parkplatz der Grundschule in Berghausen. Bitte Fahrgemeinschaften nach



Möglichkeit vorab klären! Die knapp 14 km lange Wanderung mit ca. 300 moderaten Höhenmetern startet bei der Martinskirche in Zeutern. Von dort wandern wir erst durch die Altackerhohl. Beim anschließenden Weg über die Felder haben wir schöne Ausblicke. Dann gehts durch die enge Hirschhohl hinab und an den Gärten am Ortsrand von Zeutern vorbei, bis wir die ansteigende schmale Engelterhohl erreichen. Diese führt uns zur Himmelreichhütte mit dem Naturkino, wo nach ca. 4 km die erste längere Pause zur Rast eingelegt wird. Nach weiteren 2 km Waldweg kommen wir zum aussichtsreichen Astronomiepark Sternwarte Zeutern. Wir werden dort eine kurze Verpflegungspause aus den Rucksack einlegen. Die Weinberge hinab wechseln wir hinüber zur Galgenhohl mit ihren bis zu 15 m hohen Wänden. Nach weiteren 3 km durch den Wald legen wir am Pfannwaldsee unsere zweite längere Rast ein. Wald- und Wiesenwege bringen uns zurück in den Ort. Da es auf der Strecke keine Einkehrmöglichkeit gibt, bitte ausreichend Verpflegung für die Rast, Enegiespender für unterwegs und genug Getränke mitnehmen. Festes Schuhwerk und Wanderstöcke sind zu empfehlen. Die Wanderführung Marina und Gerard Spath freuen sich auf eure Teilnahme. Anmeldung gerne an Fam. Jester-Zürker per Mail an thobikids@t-online.de oder einfach zum Treffpunkt in Berghausen kommen. Bis bald im Wald! *Die Vorstandschaft*



Drucktechnik - Radier- und Druckworkshop

In dem Kurs lernen die Teilnehmenden die Grundlagen des künstlerischen Tiefdrucks kennen - von der Bearbeitung der Druckplatte bis zum fachgerechten Druck der Platten auf einer professionellen Tiefdruckpresse.

Nach den Interessen der einzelnen Teilnehmer/innen können unterschiedliche Verfahren erprobt werden, wie Kaltnadelradierung, Strichätzung und Aquatinta. Auch Farbdruke von mehreren Platten sind möglich. Gearbeitet wird auf transparenten Rhenalon-Platten oder auf Kupfer.

Der Workshop ist auch für Anfänger/innen geeignet.

Der Referent, Gerhard Hofmann, hat sein Atelier in Neustadt/Weinstraße. Nach seinem Studium der Bildenden Kunst an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz hat er zahlreiche Auszeichnungen für seine künstlerische Arbeit erhalten. Weitere Informationen zum Künstler finden Sie unter: <https://www.atelier-gerhard-hofmann.de>

Die Materialgebühr enthält Verbrauchsmaterialien wie Büttenpapier, Farbe sowie die Nutzung der erforderlichen Gerätschaften. Der Workshop erfolgt in Zusammenarbeit mit der VHS des Rhein-Pfalz-Kreises. Anmeldung online unter www.vhs-rpk.de.

VHS-Kurs-Nr. K207100R01

Termin: Samstag, 17.10.2026, 13 - 18 Uhr
Sonntag, 18.10.2026, 10 - 16 Uhr
Dozentin: Gerhard Hofmann
Kursgebühr: 110,-/149 €
(darin enthalten 25 € Materialkosten)
Veranstaltungsort: KuK-Atelier II, Ehemalige Realschule plus
Gutenbergstraße 15, 2. OG, Raum 2.43
67354 Römerberg-Berghausen

Faltkunst - Kunstvolle Kugel aus Fröbelsternen

An diesem Nachmittag entsteht mit speziellen Falt- und Stecktechniken eine Kugel aus 6 Fröbelsternen, die aneinander gesteckt werden. Diese kreative Faltarbeit hat lange Tradition: in den skandinavischen Ländern wurde dieser Stern schon vor 1800 gefaltet und zu besonderen Anlässen verschenkt. Der Stern ist somit genauso alt und traditionsreich wie der Herrnhuter Stern. Die Teilnehmer können aus verschiedenen schönen Papieren wählen - der Kreativität ist dabei keine Grenze gesetzt!

Mitzubringen ist eine Papierschere, eine Pinzette und ein wenig Geduld. Eine schöne Auswahl Papiermaterial stellt die Kursleiterin für 6,- € zur Verfügung.

Arbeitszeit: 2-3 Std.

Kurs-Nr. 26-09

7. November 2026

Sa. 13 - 18.00 Uhr,

Mitgl. 45,- € / Gäste 50,- € + Material 6,- €

Anmeldung beim Kunst- und Kulturverein Römerberg unter kuk-roemerberg.de/Programm, bei Kurs "Faltkurs" auf Anmeldung klicken.

Veranstaltungsort: KuK-Atelier II,

Ehemalige Realschule plus

Gutenbergstraße 15, 2. OG, Raum 2.43

67354 Römerberg-Berghausen

Schlepperfreunde Römerberg e.V.

Vorankündigung:

Schlepperfreunde Römerberg stellen im Jesterhof aus!

Auch in diesem Jahr stellen die **Schlepperfreunde Römerberg** am **2. und 3. Oktoberwochenende** (jeweils **11-18 Uhr**) ihre Traktoren bei den **Apfel-Probiertagen im Jesterhof** (Sandstr. 34, Mechtersheim) aus. Wir laden alle **Mitglieder** herzlich ein, ihre **Schlepper** auf dem Hofgelände zu **präsentieren**!

Wir freuen uns auf ein geselliges Beisammensein.

Die Vorstandschaft der Schlepperfreunde Römerberg



TTV Römerberg

Ergebnisse

Herren I (4.) - TSG Deidesheim II	9:7
Herren II (9.) - VfL Bellheim III	4:6
FSV Freimersheim - Jugend U15 (1.)	1:9

In Klammer aktueller Tabellenplatz

Vorschau

Fr. 23.10., 20:00 Uhr, Herren I - TTV Edenkoben V

Fr. 23.10., 20:00 Uhr, Herren II - spielfrei

Sa. 24.10., 11:00 Uhr, Jugend U15 - TSV Speyer II

Die Heimspiele der Herren finden in der Rhein-Pfalz-Halle statt, die der Jugend werden in der Schulturnhalle von Mechtersheim ausgetragen.

Terminhinweise

Sa. 05.12., Weihnachtsfeier

Trainingszeiten

Mittwochs und freitags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Kinder und Jugendliche, Ansprechpartner Dietmar Guhmann (Trainer)
Mittwochs und freitags ab 19:00 Uhr Erwachsenentraining
Freitags ab 19:30 Uhr für Hobbyspieler (Erwachsene und ältere Jugend), Ansprechpartner Monika Bauer (Leiterin der Hobbyabteilung). Das Training findet in der Rhein-Pfalz-Halle statt (Bitte den Seiteneingang benutzen).

Homepage

www.ttv-roemerberg.de

Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.

Treffpunkt Musikerheim - Pfälzer Abend

Am Fr. 16.10. laden wir Euch alle herzlich zum gemütlichen Pfälzer Abend in unser Vereinsheim ein. Los geht's um 18:30 Uhr. Wir freuen uns auf Euch!

Termine im Oktober:

Di. 13.10. - Probe 19:30 Uhr

Fr. 16.10. - Treffpunkt Musikerheim Pfälzer Abend

Di. 20.10. - Probe 19:30 Uhr

Sa. 24.10. - Ständchen Simone und Gerhard

Di. 27.10. - Probe 19:30 Uhr





Treffpunkt Musikerheim

Nächster Termin:
Freitag 16. Oktober
Ab 18:30 Uhr

Pfälzer Abend im Musikerheim



Turn- und Sportverein 1911 Heiligenstein e.V.

TuS Heiligenstein - Handballjugend

Mädelstag

29.10.2026 • 16:30 bis 18:00 Uhr • Rhein-Pfalz-Halle Römerberg

Wir freuen uns über deinen Besuch bei unserem offenen Training
für die Jahrgänge 2016, 2017, 2018 und 2019.



...Ab in die Halle, kommt vorbei!

Katholischer Kirchenbauverein St. Sigismund Heiligenstein e.V.

Mitgliederversammlung 2026

Der Kath. Kirchenbauverein St. Sigismund lädt seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung 2026 am **Diens- tag, den 13. Oktober 2026 um 19.30 Uhr** im Pfarrheim, Am Rathaus 2, herzlich ein.



Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Fortführung der Wein-Aktion: St.-Sigismund-Wein und Hl.-Hildegard-Wein
7. Geplante Aktionen und Mitgliederwerbung
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind bis 10.10.2026 beim Vorsitzenden einzureichen.

Es wäre schön, wenn wir zur Versammlung viele Mitglieder begrüßen könnten.

Günter Walburg
(Vorsitzender)

MGV Heiligenstein

KUCHENVERKAUF
18.10.2026 • 14-16 Uhr
Leckere selbstgebackene Kuchen & Torten zum Mitnehmen
ODER
vor Ort verweilen und genießen!
Kaffee & Kuchen genießen - einfach entspannen und es sich gut gehen lassen
Musikalische Einlagen des Chores „Intermezzo“

FV Heiligenstein

DREI SPIELE. ZWEI TAGE. EIN VEREIN.
HEIMSPIELWOCHELENDE BEIM FVH!

SAMSTAG, 10. OKTOBER 2026

17.00 UHR

Landesliga Frauen

FV Heiligenstein vs VfB Annweiler



SONNTAG, 11. OKTOBER 2026

12.45 UHR

B-Klasse Herren

FV Heiligenstein II vs ASV Waldsee

15.00 UHR

A-Klasse Herren

FV Heiligenstein vs FSV Schifferstadt II

Rauhweiden

Freut Euch auf drei interessante Begegnungen, packende Fußballmomente und die Gelegenheit, unsere Teams lautstark zu unterstützen.

Natürlich ist wie immer bestens für das leibliche Wohl gesorgt. Mit einem abwechslungsreichen Angebot an Speisen und Getränken freuen wir uns auf viele Zuschauerinnen und Zuschauer sowie ein schönes Fußballwochenende in den Rauhweiden. Wir freuen uns auf Euren Besuch und die Unterstützung unserer Mannschaften!

Sonstige Mitteilungen

Jugendsammelwoche vom 06.12. bis 12.12.2026

Ihr braucht Geld für Aktionen, Projekte, Freizeitaktivitäten?

Euch fehlen Materialien für die Gruppenarbeit?

Ihr möchtet Mitglieder in eurer Gruppe unterstützen, damit sie auf die Ferienfreizeit mitkommen können? Ihr wollt Jugendlichen in Entwicklungsländern helfen? Und... und... und...

... dann macht mit bei der Jugendsammelwoche des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz

Anmeldung erforderlich bis 07.11.2026 unter
www.jugendsammelwoche.de

